

Berichte aus Lehre und Forschung

Herausgeber: Fachhochschule Bielefeld
Fachbereich Pflege und Gesundheit
Redaktion: Petra Blumenthal
Copyright: Annette Nauerth, 2002
ISSN: 1433-4461

Nr. 15
**Konzept für den
Bachelor-Studiengang
Pflege und Gesundheit**

Annette Nauerth

Das Konzept dieses Studienganges ist von allen Lehrenden des Fachbereiches Pflege und Gesundheit entwickelt, diskutiert und verabschiedet worden. Beteiligt waren:

K. Böhmker
M. Bonse-Rohmann
H. Burchert
G. Heinrichs
S. Jaeger-Meier
M. Jopt
B. Klemme
B. Knigge-Demal
A. Nauerth
M. Rack
B. Rennen-Allhoff
S. Sohr
U. Walkenhorst

Das Konzept wurde von A. Nauerth verschriftlicht.

Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung der Ausgangssituation.....	1
1.1	Hintergründe für die Einführung des Studienganges.....	1
1.1.1	Veränderte gesellschaftliche Anforderungen an die Berufe im Gesundheitswesen.....	1
1.1.2	Forderungen der Berufsverbände.....	1
1.1.3	Forderung der Praxiseinrichtungen der Region	1
1.1.4	Vorgaben von politischer Seite.....	2
1.2	Bezug des Konzepts zu absehbaren Entwicklungen in der Wissenschaft und im Beschäftigungssystem	2
2	Ziele des Studiums.....	3
3	Beschreibung des Qualifikationsprofils	3
3.1	Gesamtqualifikationen	3
3.2	Erforderliches Qualifikationsprofil.....	4
3.2.1	Fachliche Kompetenz	4
3.2.2	Leistungs- und Managementkompetenz.....	5
4	Zielrichtung, Ausrichtung und angestrebtes Profil des Studienganges.....	6
4.1	Inhaltliches Profil des Studienganges	6
4.1.1	Praxisorientierung.....	6
4.1.2	Wissenschaftsorientierung	7
5	Beschreibung des Studiengangskonzeptes.....	8
5.1	Ausbau der Fachexpertise	8
5.2	Entwicklung von Führungs- und Leitungskompetenz	9
5.3	Studienstruktur, Modulangebot	11
5.4	Praktika.....	15
5.5	Verknüpfungsmöglichkeiten mit anderen Fächern oder Fachqualifikationen	15
6	Evaluationskonzept	16
	Literatur.....	16
	Anhang 1	
	Leitziele für die Lehre am Fachbereich Pflege und Gesundheit	17
	Anhang 2	
	Durchgehende Stränge im Studienangebot	21
	Anhang 3	
	Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit	25
	Anhang 4	
	Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit mit Modulbeschreibungen	35

1 Beschreibung der Ausgangssituation

1.1 Hintergründe für die Einführung des Studienganges

Es sind im Wesentlichen vier Faktoren, die die Einrichtung eines solchen Studienganges notwendig erscheinen lassen:

1.1.1 Veränderte gesellschaftliche Anforderungen an die Berufe im Gesundheitswesen

Der demographische Wandel und die mit ihm einhergehende Veränderung des Krankheitsspektrums mit einer Zunahme der chronischen Erkrankungen fordert die Entwicklung und Umsetzung adäquater Konzepte. Die sich zur Zeit ändernden gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen müssen ebenfalls flexibel in veränderte Versorgungsstrukturen umgesetzt werden. Von Seiten der Gesetzgebung und der Kostenträger der Leistungen werden zudem verstärkt Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie ein wissenschaftlicher Nachweis der Effektivität der pflegerischen wie therapeutischen Interventionen erwartet. Daraus ergeben sich neue Qualifikationsanforderungen an die Berufsangehörigen, die bisher nicht Bestandteil der beruflichen Erstausbildung sind.

1.1.2 Forderungen der Berufsverbände

Von Seiten der Berufsverbände der Pflege wie auch der therapeutischen Berufe wird seit Jahren der Aufbau von Angeboten im tertiären Bildungsbereich gefordert, um den gestiegenen Qualifikationsanforderungen des Arbeitsfeldes nachzukommen und im internationalen Vergleich Anschluss zu finden, denn in vielen Ländern der EU werden Fachkräfte im Gesundheitsbereich bereits jetzt auf Hochschulebene ausgebildet.

1.1.3 Forderung der Praxiseinrichtungen der Region

Die Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) wird auch als Gesundheitsregion bezeichnet. In dieser Region finden sich mehrere große Kliniken, große Einrichtungen der Behindertenhilfe (z. B. von Bodenschwingsche Anstalten Bethel, Ev. Johanneswerk, Wittekindshof, etc.), mehrere Kurorte mit großen Rehabilitationskliniken (z. B. Bad Salzuflen, Bad Oeynhausen, Bad Lippspringe, Bad Pyrmont) sowie eine Vielzahl ambulanter Leistungsanbieter in der Pflege und Rehabilitation. In den großen Einrichtungen verändert sich das Anforderungsprofil an Leitungskräfte auf der unteren und mittleren Leitungsebene durch moderne Managementkon-

zepte, indem mehr Verantwortung (vor allem Budget- und Personalverantwortung) auf diese Ebene verlagert wird. Die großen Einrichtungen fordern deshalb seit Jahren ein auf ihren Bedarf zugeschnittenes Angebot an der Fachhochschule Bielefeld, das in einem kurzen Studiengang die notwendigen Qualifikationen vermittelt. Aufgrund der vorliegenden Anfragen konkretisierte sich der Bedarf an Fachkräften im unteren und mittleren Management. Im Gespräch mit diesen Einrichtungen wurde von Anfang an ein Bachelor-Studiengang favorisiert.

Der Bachelor-Studiengang erfüllt darüber hinaus die Forderung der beruflichen Praxis, dass die Angehörigen der Gesundheitsberufe, die im späteren Berufsfeld gemeinsam arbeiten, auch in Anteilen in der Ausbildung gemeinsam qualifiziert werden sollten. Dadurch versprechen sich die Einrichtungen eine höhere Teamfähigkeit und Kooperationsfähigkeit im späteren Arbeitsfeld. Das Studienangebot wurde deshalb so konzipiert, dass zum einen spezifische Anteile für die Berufsrichtungen Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie angeboten werden und zum anderen gemeinsame Veranstaltungen besucht werden.

1.1.4 Vorgaben von politischer Seite

In Nordrhein-Westfalen besteht von politischer Seite her die Vorgabe, an einer beruflichen Erstausbildung für die Gesundheitsberufe an Berufsfachschulen festzuhalten, solange die Berufsbildungsgesetze nicht geändert sind. Ein weitergehendes Angebot kann somit nur aufbauend auf einer beruflichen Erstausbildung geplant werden. Es muss somit ein kompletter Bachelor-Studiengang mit 6 Semestern angeboten werden, der Qualifikationen ausweist, die über die Grundausbildung hinausgehen. Somit werden mit dem Bachelor-Studiengang Personen ausgebildet, die zum einen eine hohe aktuelle wissenschaftlich fundierte Fachexpertise aufweisen und darüber hinaus Steuerungs- und Leitungsfunktionen im Gesundheitswesen übernehmen können. Der Aufbau dieses Studienganges ist Teil der Zielvereinbarungen der Fachhochschule Bielefeld mit dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Bildung des Landes NRW vom 10.05.2002.

1.2 Bezug des Konzepts zu absehbaren Entwicklungen in der Wissenschaft und im Beschäftigungssystem

Während bis 1985 noch keine wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich Pflege und Therapie bestanden, hat sich das in den letzten 10-15 Jahren deutlich geändert. Der Bereich der Pflegewissenschaft hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Es sind vielfältige Studienangebote vorhanden. Auch im Bereich der therapeutischen Berufe haben sich in den letzten 5 Jahren einige Studiengänge

etabliert. Mit der Ansiedelung dieser Studiengänge an Fachhochschulen und Universitäten ist ein deutlicher Schritt in Richtung einer Professionalisierung erfolgt. Allerdings sind an dieser Stelle weitere Anstrengungen notwendig. Insbesondere steht weiterhin die Aufgabe an, die angewendeten Heil- und Hilfsmittel einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen. Das hier vorgelegte Konzept will dieser Entwicklung Rechnung tragen.

Zu beachten ist weiterhin, dass in der Praxis eine hohe Nachfrage nach praxisorientierten Leitungskräften besteht, die den gestiegenen Anforderungen im Berufsalltag begegnen können. Angesichts einer abnehmenden Nachfrage nach Ausbildungsplätzen im Bereich des Gesundheitswesens könnte die Eröffnung neuer Qualifizierungswege schließlich auch zu einer Erhöhung der Attraktivität der Berufe beitragen.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die hier knapp skizzierten deutschen Entwicklungen im internationalen Vergleich als eine nachholende Qualifizierung angesehen werden müssen. Es handelt sich um den langsamen und überfälligen Versuch, Anschluss an die europäische Entwicklung zu bekommen. Dieser internationale und europäische Hintergrund verdeutlicht so noch einmal in besonderer Weise die Notwendigkeit des hier entwickelten Konzeptes.

2 Ziele des Studiums

Das Studium soll für die Übernahme von Verantwortung im Bereich der Fachexpertise, sowie für Leitungs- und Steuerungsaufgaben qualifizieren.

3 Beschreibung des Qualifikationsprofils

3.1 Gesamtqualifikationen

Die Berufsqualifikation, die mit einem Bachelor-Studium erlangt wird, sollte über die berufliche Qualifikation der Berufsfachschulabsolventen hinausgehen, diese in wesentlichen Punkten ergänzen, um auf gestiegene Anforderungen im Berufsfeld zu reagieren.

Die Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge sollen in der Lage sein,

- Verantwortung in komplexen beruflichen Situationen zu übernehmen und in diesen Situationen den Bedarf zu erheben, Interventionen zu planen und zu evaluieren,
- Transfer zu leisten von bekannten Situationen auf sich neu stellende Anforderungen und Aufgaben,

- wissenschaftliche Literatur zu verstehen, so dass sie sich selbst wissenschaftlich auf dem Laufenden halten und an empirischen Untersuchungen mitwirken können,
- die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien auf ihre Berufspraxis zu beziehen und so zu einer begründeten, reflektierten Praxis zu gelangen,
- Steuerungsaufgaben in verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens zu übernehmen,
- im Bereich des Qualitätsmanagements selbstverantwortlich tätig zu werden,
- Personal- und Budgetverantwortung zu übernehmen und
- die gesundheits- und berufspolitische Diskussion zu verfolgen und ggf. mitzugestalten.

Die Absolventinnen und Absolventen werden somit qualifiziert, Aufgaben im Bereich der unteren und mittleren Leitungsebene und im Bereich des Qualitätsmanagements zu übernehmen.

3.2 Erforderliches Qualifikationsprofil

Die erforderlichen Qualifikationen betreffen vor allem zwei Kompetenzbereiche. Die fachliche und die Leitungskompetenz. Als untrennbarer Bestandteil beider Bereiche ist in personenbezogenen Dienstleistungsberufen die sozial-kommunikative Kompetenz zu nennen. Diese wird deshalb nicht getrennt von den beiden anderen Kompetenzbereichen aufgeführt, sondern unter diese subsumiert.

3.2.1 Fachliche Kompetenz

Dazu gehören:

- Ein wissenschaftlich begründetes und professionelles Verständnis des eigenen Faches entwickeln, das Gesundheit und Lebensqualität als zentralen Bezugspunkt des Handelns ausweist,
- den gesellschaftlichen Auftrag des Dienstleistungsbereiches Pflege und Gesundheit reflektieren, die gesellschaftlichen, institutionellen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen analysieren und das eigene Handeln ethisch begründen,
- Prävention und Gesundheitsförderung als Auftrag der Berufe im Gesundheitsbereich wahrnehmen und entsprechende Strategien entwickeln,
- unterschiedliche berufstypische Methoden kennen und wissenschaftlich begründet auswählen, durchführen und im Blick auf die Ziele evaluieren,
- die Gestaltung einer professionellen Beziehung zum Patienten, Klienten, Bewohner, etc. und den Angehörigen,

- den Patienten und seine Bezugspersonen im Hinblick auf die Gesundheitsziele beraten und anleiten,
- das soziale Netzwerk der Betroffenen als wichtigen Bezugspunkt des fachlichen Handelns erkennen und dieses adäquat sichern und fördern,
- Umwelten so gestalten, dass Gesundheit gefördert und gesichert wird,
- die Bezugswissenschaften (Pflege-, Therapie- und Rehabilitationswissenschaft) in ihrer Bedeutung für die Entwicklungen des Arbeitsfeldes einschätzen und zur Weiterentwicklung im Berufsfeld Gesundheit heranziehen können,
- einschlägige wissenschaftliche Studien verstehen, bewerten und nutzen können,
- die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen auf die Berufspraxis beziehen und im Sinne einer evidence-based practice zu einer Begründung und Reflexion des Alltagshandelns beitragen,
- Arbeitsabläufe und Versorgungsstrukturen im Hinblick auf die Bedürfnisse der Betroffenen gestalten.

3.2.2 Leitungs- und Managementkompetenz

Dazu gehören:

- sich innerhalb des Arbeitsfeldes über die spezifische Zielsetzung der Abteilung und daraus folgende Intentionen für das Versorgungsangebot verständigen und ein entsprechendes Konzept umsetzen,
- Entwicklung und Umsetzung von Versorgungskonzepten, die der Situation des Betroffenen angemessen sind und die gesellschaftlichen Ressourcen adäquat nutzen,
- Schaffung von Organisationsstrukturen, die der Zielsetzung der Einrichtung und den Anforderungen an die professionelle Berufsgestaltung angemessen sind,
- Kooperations- und Teamstrukturen analysieren, vorhandene Tätigkeitsspielräume nutzen, erweitern und Konsequenzen für das eigene soziale Handeln daraus ableiten,
- Besprechungs-, Kooperations- und Konfliktsituationen unter Anwendung von Regeln und Techniken der Gesprächsführung strukturieren und mitgestalten,
- Personalverantwortung übernehmen und Methoden der Personalentwicklung planen und umsetzen,
- Entwicklung und Umsetzung von Anleitungs- und Beratungskonzepten für neue Mitarbeiter, Schüler und Hilfskräfte,
- Budgetverantwortung übernehmen und entsprechende Berichte vorlegen,
- Fragestellungen aus dem Bereich der Gesundheitsökonomie bearbeiten und in Einrichtungs-, Abteilungs- oder Betriebskonzepten einbeziehen,

- ausgewählte Methoden zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bewerten und anwenden,
- interprofessionelle Konsensprozesse bezogen auf die Versorgungs- und Behandlungsqualität aus der jeweiligen beruflichen Perspektive mitgestalten,
- Darstellung und Präsentation der eigenen Einrichtung, der Abteilung oder des Betriebes in der Öffentlichkeit,
- die gesundheitspolitische Diskussion verfolgen und ggf. mitgestalten.

Diese Auflistung stellt die insgesamt zu erreichenden Qualifikationen dar. In jedem einzelnen Modul werden im Hinblick auf diese Qualifikationen Teilqualifikationen ausgewiesen und erreicht.

4 Zielrichtung, Ausrichtung und angestrebtes Profil des Studienganges

4.1 Inhaltliches Profil des Studienganges

Das Konzept des Studienganges basiert auf den Prinzipien Praxisorientierung und Wissenschaftsorientierung.

4.1.1 Praxisorientierung

Eine Praxisorientierung erfolgt in mehrfacher Weise: Der Studiengang setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Pflege- oder Gesundheitsberuf voraus. Somit besteht bei den Studienanfängern eine große Nähe zu allen praktischen Fragen im Arbeitsfeld. Sie kommen aus der Praxis und bringen die Probleme und Erfahrungen des bisherigen Arbeitsfeldes in das Studium ein.

Der Studiengang bereitet jedoch gleichzeitig auf eine neue Praxis vor. Erweitert wird die bisherige Praxis in zweifacher Weise. Zunächst geht es um die Reflexion der bisherigen Erfahrungen vor einem wissenschaftlichen Hintergrund und um die wissenschaftliche Begründung der eigenen beruflichen Handlungsweisen. Darüber hinaus bedarf es einer Vermittlung von Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich Führung, Leitung und Management. Damit kommt das Studienangebot den Anforderungen des Praxisfeldes nach, wo diese Qualifikationen dringend benötigt werden.

Während des Studiums erfolgen zwei Praxiseinsätze der Studierenden. Sowohl das Orientierungspraktikum wie auch das Praxissemester sollen auf die neuen Aufgabenschwerpunkte vorbereiten, Erfahrungen vermitteln und systematisch aufarbeiten. Daher erfolgt hier eine intensive Zusammenarbeit mit Praxiseinrichtungen im Hinblick auf die Begleitung dieser Praxisphasen.

Schließlich erfolgt eine Vernetzung der Hochschule mit den Einrichtungen der Region durch die Einbeziehung der Praxisstellen in die regelmäßige Evaluation des Studienganges und den Ausbau von gemeinsamen Forschungsprojekten.

4.1.2 Wissenschaftsorientierung

Eine Wissenschaftsorientierung ist in mehrfacher Weise gegeben: Die Bezugswissenschaft ist zunächst die jeweilige Fachwissenschaft (Pflegerwissenschaft, Therapiewissenschaft und Rehabilitationswissenschaft bzw. Physiotherapie- und Ergotherapie-wissenschaft). Kennzeichnend für alle drei Bezugswissenschaften ist, dass in Deutschland die entsprechenden Wissenschaften erst im Aufbau befindlich sind. Gerade im Bereich der wissenschaftlichen Fundierung und Begründung gängiger Praxis besteht in Deutschland ein erheblicher Nachholbedarf. Dem Studiengang dürfte insofern für dies neu zu bearbeitende Feld erhebliche Bedeutung zukommen. Die Pflegetwissenschaft wie auch die Therapiewissenschaften werden als Handlungswissenschaften verstanden, die dazu beitragen sollen, das bisherige „Erfahrungswissen begrifflich zu fassen, zu ordnen, zu überprüfen und weiterzugeben“ (Robert Bosch Stiftung, 1996, S. 10). Die langfristige Zielvorstellung ist der Aufbau einer evidenz-basierten Praxis. Aus diesem Grund vermittelt der Studiengang den Studierenden die Fertigkeiten, ausgehend von Praxisproblemen Forschungsergebnisse zu lesen, zu verstehen und auf ihre Praxis zu übertragen. Dies erfordert eine systematische Einübung in das Recherchieren, Lesen und Verarbeiten von wissenschaftlicher Literatur. Auf diese Weise soll das notwendige Strukturwissen vermittelt werden sowie eine Einübung von methodisch-analytischen Kenntnissen erfolgen.

Als zweiter Bereich der Bezugswissenschaften ist die Gesundheitswissenschaft anzuführen. Das hier vorhandene Wissen insbesondere im Bereich der Versorgungsforschung wird benötigt, um Steuerungsaufgaben im Gesundheitswesen zu übernehmen und Strukturen der Versorgung zu gestalten. Dieser Bereich ist interdisziplinär für alle Gesundheitsberufe notwendige Bezugswissenschaft.

Schließlich ist als Bezugswissenschaft der Bereich Betriebswirtschaft und Gesundheitsökonomie zu nennen. Auch in diesem Wissenschaftsbereich ist dem Aspekt der Handlungswissenschaft der Vorzug zu geben. Führung und Leitung, Verwaltung und Finanzen in Einrichtungen des Gesundheitswesens sind Aufgaben im Praxisfeld, die einer theoretischen Fundierung und empirischen Absicherung bedürfen. Die Gesundheitsökonomie liefert Grundlagen für weite Teile der Gesundheitswissenschaften, wenn es darum geht, Begründungen und Folgenabschätzungen für bevorstehende konzeptionelle Veränderungen in der gesundheit-

lichen Versorgung vorzunehmen. Ergänzt wird diese Wissenschaftsorientierung durch die Vermittlung rechtswissenschaftlicher Grundstrukturen im Gesundheitswesen.

Wesentliche soziale und personale Kompetenzen sind für Beschäftigte im Bereich personenbezogener Dienstleistungen ebenfalls zu entwickeln. Auch dieses Kompetenzprofil kommt ohne eine theoretische Fundierung nicht aus. Deshalb sind die angewandten Sozialwissenschaften ebenfalls eine Bezugswissenschaft. Kennzeichnend ist auch hier erneut die starke Verknüpfung von Theorie und praktischen Handlungskonzepten.

Während die fachwissenschaftliche Komponente auf die Erweiterung der Expertise im Ausgangsberuf zielt und berufsspezifisch ausgerichtet ist, zielen die weiteren Bezugswissenschaften auf den Erwerb von Kompetenzen im gesamten Berufsfeld. So erfolgt einerseits eine grundlegende spezifische Fachorientierung und gleichzeitig wird der Aufbau von berufsfeldbezogenem interdisziplinärem Denken gefördert.

5 Beschreibung des Studiengangskonzeptes

Mit dem Studiengang werden Absolventen ausgebildet, die Steuerungs- und Leitungsaufgaben in verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens übernehmen sollen. Die notwendigen Qualifikationen beziehen sich somit zum einen auf den Ausbau der Fachexpertise im Ausgangsberuf und zum anderen auf die Entwicklung von Leitungs- und Managementkompetenz im Gesundheitsbereich.

5.1 Ausbau der Fachexpertise

Aufbauend auf der beruflichen Erstausbildung in dem jeweiligen Beruf soll im Studium die Fachexpertise systematisch erweitert und ausgebaut werden. Hier wird nach Studienrichtungen unterschieden. Auch wenn die zu bearbeitenden Bereiche im Großen und Ganzen in allen Studienrichtungen identisch sind, werden die Schwerpunkte je nach Fach sehr unterschiedlich gesetzt werden müssen. Dadurch werden auch die Inhalte unterschiedlich gestaltet. Es geht zunächst darum, sich mit dem Berufsbild, das durch die Erstausbildung kennen gelernt wurde, wissenschaftlich auseinander zu setzen und sich mit verschiedenen Arbeitsfeldern und deren Binnendifferenzierung zu befassen. Die theoretischen Grundlagen und der Bezug zu den zugehörigen Wissenschaften ist zu bearbeiten. Hierbei nimmt die Aufnahme, Verarbeitung und Bewertung von aktuellen Forschungsergebnissen breiten Raum ein. Da die zu erschließende Fachliteratur

weitgehend in Englisch verfasst ist, ist ein Ausbau der Kenntnisse in Fachenglisch verpflichtend. Schließlich geht es im Rahmen von fachtypischen Aufgaben und Methoden darum, neue Konzepte in der Berufspraxis aufzunehmen, einzuüben und zu gestalten. (z. B. clinical reasoning, evidence based practice, case-management, change-management etc.). Indem diese Konzepte aufgenommen, einer kritischen Prüfung unterzogen und mit neuen Forschungsergebnissen verglichen werden, wird systematisch daran gearbeitet, Entscheidungen evidenzbasiert zu treffen. Gleichzeitig werden Formen des Wissensmanagements im Rahmen des life-long-learning eingeübt.

Neben dem patienten- bzw. klientenbezogenen Anteil an Arbeitsmethoden werden dann auch Arbeitsaufgaben im Bereich der Institution thematisiert und bearbeitet. Hierzu gehören Fragen der Arbeitsorganisation, der Dokumentation, der Bereichsorganisation und der Gestaltung von Arbeit im interdisziplinären Team. Fragen der Qualität der pflegerischen und therapeutischen Arbeit sind ein weiterer Aspekt der wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Qualitätssicherung und verschiedene Konzepte des Qualitätsmanagements gilt es im Hinblick auf ihre Tauglichkeit für pflegerische und therapeutische Arbeitsfelder zu überprüfen. Darüber hinaus ist auch die Auseinandersetzung mit dem gesellschaftlichen Auftrag, im Rahmen gesundheitspolitischer Vorgaben und gesundheitsökonomischer Überlegungen Teil der Fachexpertise. Auf der Handlungsebene geht es in diesem Bereich darum, Strategien zu entwickeln, die gesundheitspolitische Diskussion zu verfolgen und zu beeinflussen. Ein nicht unerheblicher Teil der fachspezifischen Qualifizierung ist schließlich auch die Auseinandersetzung mit Anlage, Design, Methodik von wissenschaftlichen Studien, um an Forschungsprojekten kompetent teilnehmen zu können und aus der Praxis heraus Fragestellungen zu entwickeln und anzugehen.

5.2 Entwicklung von Führungs- und Leitungskompetenz

Die Entwicklung von Führungs- und Leitungskompetenz im Gesundheitswesen setzt eine profunde Kenntnis des Gesundheitswesens und seiner Strukturen voraus. Das Gesundheitswesen wird hier im Wesentlichen als interdisziplinärer Bereich verstanden. Die allgemeinen Führungs- und Leitungskompetenzen sind ebenfalls fachübergreifend zu bestimmen. Aus diesem Grunde werden die Bereiche Gesundheitswissenschaften, Betriebswirtschaftlich-rechtliche Grundlagen sowie angewandte sozialwissenschaftliche Grundlagen für alle Gesundheitsberufe gemeinsam interdisziplinär angeboten.

Neben der Vermittlung des notwendigen Hintergrundwissens wird es in allen Bereichen auch darum gehen, handlungsorientiert die notwendigen methodi-

schen und praktischen Fertigkeiten zu vermitteln und einzuüben. Es wird darüber hinaus erwartet, dass die Auseinandersetzung mit Angehörigen der anderen Gesundheitsberufe einen Beitrag dazu leistet, die anderen Berufe genauer kennen zu lernen, die eigene Profession in Auseinandersetzung mit den anderen Berufen deutlicher herauszuarbeiten, Perspektivität zu entwickeln und damit wertvolle Erfahrungen für die zukünftige erforderliche Teamarbeit im Praxisfeld zu gewinnen sowie berufsübergreifende Teamarbeit praktisch einzuüben.

Aufbauend auf den vorhandenen und im bisherigen Beruf eingeübten sozial-kommunikativen Fertigkeiten wird dieser Bereich im Studiengang erneut aufgenommen, von der Interaktion mit dem Betroffenen erweitert auf die Kommunikation mit unterschiedlichen Adressaten, die Interaktion mit Gruppen und Teams und schließlich erweitert auf den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Grundlagen der angewandten Sozialwissenschaften und Gesundheitspsychologie werden ebenso vermittelt wie der Bereich der Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie. Damit sollen Qualifikationen vermittelt werden, die befähigen, Verantwortung im Personalbereich zu übernehmen und Personalentwicklung zu betreiben.

Letzterer Aspekt wird auch aus der betriebswirtschaftlichen Sicht aufgenommen und in Konzepte für die Gestaltung von Leitungsstrukturen umgesetzt. Daneben ist es Ziel, ein Verständnis für ökonomische Fragestellungen und Problemlösungen anzubahnen und Fertigkeiten zu entwickeln, entsprechende Strategien zu planen und umzusetzen. Sowohl leistungswirtschaftliche wie auch finanzwirtschaftliche Aspekte sind hier zu berücksichtigen.

In all diesen Bereichen nehmen rechtliche Fragestellungen einen großen Raum ein. Sie sollen deshalb nicht getrennt als eigener Bereich Recht vermittelt werden, sondern jeweils parallel zu dem betriebswirtschaftlich bearbeiteten Teil (z. B. Personalwirtschaft und Arbeitsrecht, Finanzierung und Sozialgesetzgebung, Leistungswirtschaft und Vertrags- und Haftungsrecht).

Neben der theoretischen Auseinandersetzung mit dem Bereich Leitung und Management sind die Praxisphasen des Studienganges in diesem Bereich angesiedelt. Das Orientierungspraktikum führt in die Struktur, die Aufgaben und Arbeitsweise von Leitungskräften im Gesundheitswesen ein, bietet den Studierenden Einblicke in diesen Arbeitsbereich und konfrontiert die gewonnenen Erfahrungen dann mit der theoretischen Auseinandersetzung. Im Praxissemester soll eine Fragestellung der Einrichtung aufgegriffen und als Projekt bearbeitet werden, um die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten einzuüben und zu erproben. Dies geschieht unter der Anleitung der Praxis und der Begleitung durch die Hochschule und mündet in die Bachelorarbeit ein.

5.3 Studienstruktur, Modulangebot

Im Studiengang wird unterschieden zwischen dem Angebot, das auf die Vermittlung von generellen Qualifikationen zielt, die für alle Studierenden im Gesundheitsbereich gleichermaßen erforderlich sind (Pflichtfächer) und einem speziellen Angebot, das je nach Ausgangsberuf und Zielperspektive für die Studierenden unterschiedlich gestaltet wird (Wahlpflichtfächer). Als Pflichtfächer sind vorgesehen: Gesundheitswissenschaft, rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Gesundheitswesens, angewandte sozialwissenschaftliche Grundlagen. Im Studiengang werden die Wahlpflichtfächer Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie angeboten.

Der Studiengang ist so aufgebaut, dass zunächst stärker die Entwicklung und der weitere Ausbau der Fachexpertise im Vordergrund steht und dann zunehmend am Aufbau der Leitungs- und Managementkompetenz gearbeitet wird.

Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Die Module sind auf Qualifikationen ausgerichtet und orientieren sich an der zu erreichenden Gesamtqualifikation. Sie weisen die jeweils zu erreichenden Teilqualifikationen aus.

Die nachfolgende Tabelle enthält einen Überblick über das gesamte Modulangebot und unterscheidet nach Wahlpflicht (WP) und Pflichtbereich (P). Eine genauere Beschreibung der Module findet sich im Anhang.

Tabelle 1: Übersicht. Fächer, Module, Prüfungen, Credits

	Fach, Modul	Prüfung	Sem.	Credits
1	Pflege (WP)			
1.1	Beruf und Arbeitsfeld Pflege	MP	1	10
1.2	Fachbezogene Forschung Pflege	MP	2	4
1.3	Theoretische Grundlagen der Pflege	MP	2	8
1.4	Pflegediagnostik und Begutachtung	MP	3	10
1.5	Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in pflegerischen Situationen	MP	4	6
1.6	Arbeitsorganisation und Qualitätsmanagement	MP	4	4
1.7	Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen	MP	5	10

	Fach, Modul	Prüfung	Sem.	Credits
2	Physiotherapie (WP)			
2.1	Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie	MP	1	10
2.2	Anwendungsbezogene Forschung in der Physiotherapie	MP	2	8
2.3	Clinical Reasoning	MP	4	4
2.4	Theoretische Grundlagen und neue Konzepte in der Physiotherapie	MP	3	10
2.5	Fachtypische Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen	MP	4	10
2.6	Organisation therapeutischer Arbeit und Qualitätssicherung	MP	5	10
3	Ergotherapie (WP)			
3.1	Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie	MP	1	10
3.2	Anwendungsbezogene Forschung in der Ergotherapie	MP	2	8
3.3	Clinical Reasoning	MP	4	4
3.4	Theoretische Grundlagen und neue Konzepte in der Ergotherapie	MP	3	10
3.5	Fachtypische Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen	MP	4	8
3.6	Organisation therapeutischer Arbeit und Qualitätssicherung	MP	5	10
4	Gesundheitswissenschaft			
4.1	Methodische Grundlagen	MP	1	10
4.2	Gesundheitsversorgung	MP	1	6
4.3	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	MP	2	6
4.4	Prävention und Gesundheitsförderung	MP	2	4
4.5	Politik und Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich	MP	4	4
5	Leitung und Management			
5.1	Orientierungspraktikum		2	4
5.2	Leistungswirtschaftliche Prozesse	MP	3	10
5.3	Finanzwirtschaftliche Prozesse	MP	4	10
5.4	Qualitätsmanagement	MP	4	6
5.5	Betriebliche Führungsstrukturen und -prozesse	MP	5	10
5.6	Praxissemester		6	10
6	Angewandte sozialwissenschaftliche Grundlagen			
6.1	Kommunikation I	MP	2	4
6.2	Kommunikation II	MP	3	4
6.3	Gesundheitspsychologie	MP	3	6
6.4	Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie	MP	5	6
7	Wahlbereich			
7.1	Wahlmodul 1	MP	1	4
7.2	Wahlmodul 2	MP	5	4
8	Projektarbeit	Bachelorarbeit	6	20

Der Studiengang wird aufgeteilt in ein Basisstudium und ein Vertiefungsstudium. Das Basisstudium umfasst die ersten drei Semester, das Vertiefungsstudium die Semester vier bis sechs.

Den Modulen werden in Übereinstimmung mit dem ECTS-System Punktwerte (Credits) zur Beschreibung der Studienbelastung der Studierenden zugeteilt. Die Studienbelastung liegt in jedem Semester bei 30 Credits, entspricht somit einer Arbeitsbelastung der Studierenden von 900 Stunden.

In jedem Semester sollten mindestens drei Module studiert werden. In der Studienverlaufsplanung wurde darauf geachtet, dass in jedem Semester Module aus dem eigenständigen Bereich jeder Studienrichtung und Module aus dem gemeinsamen Bereich stattfinden. Die Module der Wahlpflichtfächer werden jeweils parallel angeboten. Einen Überblick bietet der Studienverlaufsplan Tabelle 2.

Tabelle 2: Übersicht Studienverlauf

Sem.	P/WP	Modul	SWS	Credits
1	WP	Beruf und Arbeitsfeld Pflege (Modul 1.1)	8	10
	WP	Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie (Modul 2.1)	8	10
	WP	Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie (Modul 3.1)	8	10
	P	Methodische Grundlagen (Modul 4.1)	8	10
	P	Gesundheitsversorgung (Modul 4.2)	4	6
	W	Wahlfach (Modul 7.1)	4	4
2	WP	Fachbezogene Forschung Pflege (Modul 1.2)	4	4
	WP	Theoretische Grundlagen der Pflege (Modul 1.3)	8	8
	WP	Fachbezogene Forschung Physiotherapie (Modul 2.2)	8	8
	WP	Clinical Reasoning in der Physiotherapie (Modul 2.3)	4	4
	WP	Fachbezogene Forschung Ergotherapie (Modul 3.2)	8	8
	WP	Clinical Reasoning in der Ergotherapie (Modul 3.3)	4	4
	P	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften (Modul 4.3)	4	6
	P	Kommunikation 1 (Modul 6.1)	4	4
	P	Prävention und Gesundheitsförderung (Modul 4.4)	4	4
	P	Orientierungspraktikum (Modul 5.1)	2	4
3	WP	Pflegediagnostik und Begutachtung (Modul 1.4)	8	10
	WP	Theoretische Grundlagen und neue Konzepte in der Physiotherapie (Modul 2.4)	8	10
	WP	Theoretische Grundlagen und neue Konzepte in der Ergotherapie (Modul 3.4)	8	10
	P	Kommunikation II (Modul 6.2)	4	4
	P	Gesundheitspsychologie (Modul 6.3)	4	6
	P	Leistungswirtschaftliche Prozesse (Modul 5.2)	8	10

Sem.	P/WP	Modul	SWS	Credits
4	WP	Berufstypische Konzepte Aufgaben und Methoden in pflegerischen Situationen (Modul 1.5)	4	6
	WP	Arbeitsorganisation in der Pflege und Qualitätssicherung (Modul 1.6)	4	4
	WP	Fachtypische Aufgaben und Methoden in physiotherapeutischen Situationen (Modul 2.5)	8	10
	WP	Fachtypische Aufgaben und Methoden in ergotherapeutischen Situationen (Modul 3.5)	8	10
	P	Finanzwirtschaftliche Prozesse (Modul 5.3)	8	10
	P	Qualitätsmanagement (Modul 5.4)	4	6
	P	Politik und Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich (Modul 4.5)	4	4
5	WP	Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen (Modul 1.7)	8	10
	WP	Organisation physiotherapeutischer Arbeit und Qualitätssicherung (Modul 2.6)	8	10
	WP	Organisation ergotherapeutischer Arbeit und Qualitätssicherung (Modul 3.6)	8	10
	P	Betriebliche Führungsstrukturen und Prozesse (Modul 5.5)	8	10
	P	Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie (Modul 6.4)	4	6
	W	Wahlfach (Modul 7.2)	4	4
6		Praxissemester	4	10
		Projektarbeit	4	20
		Summe	130	180

Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Diese Modulprüfung kann gestaltet werden als mündliche Prüfung, schriftliche Klausur, schriftliche Hausarbeit, praktische Prüfung, Performanz-Test oder eine Kombination aus einer der anderen Prüfungsformen mit einer Hausarbeit. Es werden für die Prüfungen Leistungspunkte vergeben. Die Ausgestaltung richtet sich nach den Vorgaben des ECTS-Systems.

Die Abschlussarbeit wird als eine schriftliche Hausarbeit von max. 45 Seiten gestaltet und bezieht sich in der Regel auf das im Praxissemester durchgeführte Projekt (vgl. Prüfungs- und Studienordnung).

Da ein modularisiertes Konzept in der Gefahr steht, zu einer Partikularisierung und Isolierung von einzelnen Wissensbestandteilen zu führen, wurden folgende Instrumente genutzt, um die Qualität des zu erreichenden Abschlusses sicherzustellen:

Der Fachbereich legte zunächst übergeordnete Leitziele fest, denen die Gesamtqualifikation und jedes einzelne Modul verpflichtet ist (s. Anhang). Um den Zusammenhang der verschiedenen Module zu gewährleisten und den sukzessiven Aufbau von Gesamtkompetenzen zu erleichtern, wurden darüber hinaus für den Studiengang wichtige „Stränge“ (s. Anhang) formuliert, die modulübergreifend Qualifikationen anbahnen. Es sind dies die Themenbereiche Forschungsmethodik und Arbeitsmethodik, Ethik, Internationalität, Interdisziplinarität. Die beiden erstgenannten Stränge beziehen sich vor allem auf Methoden- und Sozialkompetenz. Zu jedem Strang werden in jedem Semester in den Modulen Angebote vorgehalten. Die Lehrenden haben miteinander festgelegt, in welchen Veranstaltungen diese Stränge jeweils aufgenommen werden, um kontinuierlich an den notwendigen, sukzessive zu entwickelnden Qualifikationen zu arbeiten.

5.4 Praktika

Innerhalb des Studiums sind zwei Praxisphasen obligatorisch:

Ein Orientierungspraktikum nach dem 2. Semester von 4 Wochen, das dazu dient, eine Arbeitsfeldanalyse durchzuführen und die Rahmenbedingungen, Tätigkeitsmerkmale und Aufgabenstellungen im Leitungsbereich kennen zu lernen.

Die Studierenden werden eine Erhebung in den Einrichtungen durchführen.

Das letzte Semester wird als Praxissemester (20 Wochen) in Einrichtungen des Gesundheitswesens absolviert. Es dient der Durchführung eines Praxisprojektes, das ebenfalls die Grundlage der Bachelorarbeit sein kann.

5.5 Verknüpfungsmöglichkeiten mit anderen Fächern oder Fachqualifikationen

Am Fachbereich wird ebenfalls in modularisierter Form ein Studiengang Berufspädagogik als Diplomstudiengang angeboten. Die Studierenden können Module des anderen Studienganges belegen, um ihre Kompetenzen in den angebotenen Bereichen Naturwissenschaften, Pädagogik, Psychologie/Sozialwissenschaften zu erweitern. Die Belegung von Wahlmodulen wird insbesondere im 1. und 5. Fachsemester empfohlen. In Vorbereitung ist die gemeinsame Entwicklung von Modulen zum Sozialmanagement mit dem Fachbereich Sozialwesen. Es bestehen Möglichkeiten, in den anderen Studiengang zu wechseln, da es einen Überschneidungsbereich von in beiden Studiengängen angebotenen Modulen geben wird.

6 Evaluationskonzept

Es sollen die bisherigen Instrumente angepasst und auch für dieses Studienangebot eingesetzt werden. Darüber hinaus wird der Fachbereich sich an der Evaluation durch die Hochschule beteiligen. Im Rahmen der Akkreditierung erfolgt eine externe Beurteilung des Konzeptes.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

1. Befragung der Studierenden

- Eingangsbefragung der Studierenden
- laufende Begleitevaluation
- Abschlusserhebung
- Verbleibstudie

2. Befragung der Lehrenden

- regelmäßig alle 2 Jahre

3. Befragung der Praktikumseinrichtungen

- nach der Durchführung jedes Praktikums

Literatur

Robert Bosch Stiftung (Hrsg.). (1996). Pflegewissenschaft - Grundlegung für Lehre, Forschung und Praxis. Gerlingen: Bleicher.

Anhang 1

Leitziele für die Lehre am Fachbereich Pflege und Gesundheit

Leitziele der Lehrenden im Fachbereich Pflege und Gesundheit

Überarbeitete Fassung vom 27.06.2002 Klausurtagung

Nach von Hentig (1996) sind die Kernkategorien unserer Gesellschaft Verantwortlichkeit und Solidarität, er sieht die zentrale Aufgabe der Pädagogik darin, Menschen zur Reflexion dessen zu befähigen, was ihnen widerfahren ist. Um ein klares Bewusstsein von den Aufgaben der Pflege zu vermitteln, bedarf es der Reflexion der Vergangenheit, denn aus ihr erwachsen nach von Hentig die Aufgaben der Zukunft (von Hentig & Splett in Robert Bosch Stiftung 2000). Wir gehen wie Hentig (ebd.) davon aus, dass die Ausrichtung an Werten wie Solidaritätsfähigkeit und Verantwortung im Studium „erlebbar“ werden muss. Denn Werte haben keinen Wert an sich, sondern nur deren Realisierung im Verhalten und Handeln der Menschen zueinander.

Deshalb wollen wir die Studiengänge so gestalten, dass Studierende **sozialverantwortliche Selbstbestimmung, Solidaritätsfähigkeit und Verantwortung** einüben können. Dies kann u. a. durch die Förderung und Ermutigung zur Teilhabe an den Hochschulmitbestimmungsorganen geschehen. Aber auch dadurch, dass die Studierenden in ihrem Bemühen um eigenverantwortliches Handeln gefördert werden.

Die Fähigkeit zum **selbstgesteuerten Lernen** und Lehren soll konkretisiert werden, indem aktivierende Lehrmethoden, Didaktiken, Lernformen und Medien genutzt werden. Dazu gehören:

Rollenspiele, Übungen, Gruppenarbeiten, Handlungsorientiertes Lernen, Erfahrungsorientiertes Lernen, Problemorientiertes Lernen, Simulationspatienten, Planspiel, Diskussionsmethode, Leittextmethode, neue Medien usw.

Gefördert werden kann diese Fähigkeit, indem gemeinsam mit Lehrenden aus der Berufspraxis Lernprojekte durchgeführt werden, in denen wechselseitige Partizipation möglich wird.

Die Fähigkeit, vorhandene **Handlungsspielräume zu erkennen, diese zu erweitern und zu nutzen**, kann gefördert werden, indem insbesondere berufliche Situationen analysiert und bewertet werden und gemeinsam (Hochschullehrer, Studierende und Lehrende aus der beruflichen Praxis) mögliche Handlungsalternativen entwickelt werden. Erprobungsmöglichkeiten sind sowohl im Lernort Hochschule wie im Lernort Schule, Innerbetriebliche Fortbildung oder im Gesundheits- und Pflegebereich sinnvoll. Begünstigt werden diese Erfahrungen durch eine enge Theorie-Praxis-Vernetzung und die Übernahme von Ausbildungsverantwortung für das Lernen an beiden Lernorten (Hochschule und Schule/Betrieb usw. für Gesundheits- und Pflegeberufe).

Die Fähigkeit zum **verständnisorientierten, interdisziplinären wie interkulturellen Dialog** soll gefördert werden durch eine themenzentrierte und curriculare Zusammenarbeit der Lehrenden und durch interdisziplinäre Lehrveranstaltungen/Beratung. Zielsetzung dabei ist es, aus der jeweiligen Perspektive des Fachgebietes einen Beitrag zur Verständnisorientierung zu leisten. Der interkulturelle Dialog soll über Lehrveranstaltungen zu Themen wie Gesundheit, Pflege- und Krankheitsverständnis in anderen Kulturen angeregt werden sowie über internationale Studierenden- und Lehrendenbegegnungen (Austausch) durch Mobilitätsprojekte (Leonardo da Vinci).

Die Fähigkeit zum **wissenschaftlich begründeten Handeln** soll gefördert werden durch die kontinuierliche Überarbeitung der offenen doch zugleich verbindlichen Module, insbesondere hinsichtlich der Integration von wissenschaftlichen Erkenntnissen. Durch die Bearbeitung ausgewählter wissenschaftlicher Literatur erwerben die Studierenden die Fähigkeit, selbständig Forschungsergebnisse aufzufinden, zu analysieren, zu interpretieren und zu bewerten und in den eigenen Unterricht zu integrieren. Im Rahmen von wissenschaftlichen Projekten soll die Forschungskompetenz der Studierenden ergänzt und kontinuierlich erweitert werden.

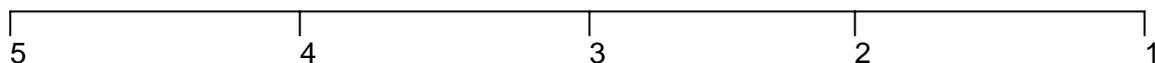
Die Fähigkeit zur **realistischen Einschätzung der eigenen Kompetenzen und Grenzen** und zur Übernahme von Verantwortung für den eigenen Bildungsprozess kann gefördert werden durch zielgerichtete Reflexion von Übungs-, Klausur- und Prüfungssituationen. Durch die Reflexion von Leistungsanforderungen wie Unterrichtsentwürfen und Referaten, die sowohl in gezielten Einzelgesprächen wie in Gruppendiskussion stattfinden können, sollen sich sowohl individuelle Stärken als auch mögliche Entwicklungschancen darstellen.

Die Fähigkeit zur **Reflexion und Evaluation des eigenen Handelns** soll gefördert werden, indem an unterschiedlichen Lernorten im Rollenspiel, in Übungen mit Simulationspatienten u. a. oder in der beruflichen Unterrichtspraxis (Anleitungspraxis) nach den Regeln des Feedbacks das eigene Verhalten und berufliche Handeln differenziert bewertet werden muss.

Damit dies gelingen kann, wollen die Lehrenden des Fachbereichs Pflege und Gesundheit den Lehr- und Lernprozess so gestalten, dass die Studierenden sich verantwortlich einbringen können. Die Lehrenden des Fachbereiches wollen dazu beitragen, dass sich für die Studierenden

- Lernwelten erschließen, in denen sie neue Medien einsetzen, aber auch neue Medien und Methoden entwickeln können (Initiativkreis Bildung);
- geförderte Freiräume eröffnen, in denen sie ihre Selbständigkeit und Autonomie stärken und erproben können;
- Ökonomie, Wissenschaftsorientierung und ethische Verpflichtung im Diskurs miteinander befinden und dass sich das Spannungsverhältnis bezogen auf die Werteorientierung verbalisieren kann;
- lebensnahe Lern- und Lehrchancen eröffnen, indem Bildungsallianzen initiiert werden und Kooperationen mit unterschiedlichen Praxisfeldern eingegangen werden;
- eine internationale Durchlässigkeit der Studienangebote öffnet, in denen sie kompatible Ausbildungsstrukturen und Angebote vorfinden, die ihre eigene Mobilität fördern;
- Lern- und Arbeitschancen in neuen Handlungsfeldern eröffnen.

Die Planungsphase zu Beginn des Semesters sowie die Reflexions-Evaluationsphase insbesondere am Ende des Semesters sollen durch die vorliegenden Leitziele gelenkt werden. Dazu kann die nachfolgende Skala herangezogen werden, um als „Messinstrument“ die Annäherung an die gemeinsame Zielsetzung zu überprüfen.



- 5 bedeutet: keine Realisierung der Leitziele
- 4 bedeutet: eine geringe Realisierung der Leitziele
- 3 bedeutet: eine befriedigende Realisierung der Leitziele
- 2 bedeutet: eine gut Realisierung der Leitziele
- 1 bedeutet: eine sehr gute Realisierung der Leitziele

alternativ ist folgende Likertskala denkbar.



- 0 Leitziele nicht erreicht
- 1 im geringen Umfang erreicht
- 2 geht so
- 3 Leitziele erreicht
- 4 Leitziele im vollen Umfang erreicht

Literatur:

- Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). (1999). Zukunft gewinnen, Bildung erneuern. München: Goldmann.
- Hentig, H. von. (1996). Bildung. Ein Essay. München: Carl Hanser.
- Knigge-Demal, B. (2001). Leitziele für die Pflegeschulen. (unveröffentlichtes Skript im Rahmen des Pilotprojektes Pflegemodule FH Bielefeld).
- Robert Bosch Stiftung (Hrsg.). (2000). Pflege neu Denken. Stuttgart: Schattauer.

Anhang 2

Durchgehende Stränge im Studienangebot

Fachbereich Pflege und Gesundheit Durchgehende Stränge im Studienangebot

Die durchgehenden Stränge beziehen sich auf die folgenden Themenbereiche:

1. Ethik
2. Internationalität
3. Interdisziplinarität
4. Arbeitsmethodik
5. Forschungsmethodik

Zu diesen Strängen sollen in jedem Semester in mindestens einem Modul Angebote entwickelt und integriert werden. Die jeweiligen Module wurden von den Lehrenden gemeinsam festgelegt.

1. Ethik

Sem.	Modul	Thema	Veranstaltungsart
1	Beruf und Arbeitsfeld		
2	Fachbezogene Forschung, Grundlagen der Gesundheitswissenschaften		
3	Prävention u. Gesundheitsförderung		
4	Qualitätsmanagement, NWG Hygiene und Abwehrsystem		
5	Fachtyp Aufgaben und Methoden, Betriebliche Führungsstrukturen und Prozesse, Arbeits- u. Organisationspsychologie		
6	Begleitveranstaltung Praxissemester		
7	Schulentwicklung		
8	Kolloquium		

2. Internationalität

Sem.	Modul	Thema	Veranstaltungsart
1	Beruf und Arbeitsfeld, Gesundheitsversorgung		
2	Fachbezogene Forschung,		
3	Theoretische Grundlagen, Gesundheitsförderung		
4	Sozialpsychologie, Politik- und Kontextgestaltung, Fachtyp. Aufgaben und Methoden.		
5	Betriebliche Führungsstrukturen und Prozesse, Fachdidaktik		
6	--		
7	Strukturen der beruflichen Fort- und Weiterbildung		
8	--		

3. Interdisziplinäre Veranstaltungen

Sem.	Modul	Thema	Veranstaltungsart
1	Einführungswoche, Beruf u. Arbeitsfeld		
2	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften, Kommunikation 1		
3	NWG – Steuerung und Regulation		
4	Fachtyp. Aufgaben und Methoden		
5	Betriebliche Führungsstrukturen und Prozesse, Fachtyp. Aufgaben und Methoden		
6	Praxissemester		
7	Evaluation u. Beratung, Strukturen der beruflichen Fort- und Weiterbildung, Schulentwicklung		
8	Dipl. Kolloquium		

4. Arbeitsmethodik

4.1 schriftliche Arbeiten

Sem.	Modul	Thema	Art der Arbeit
1	Beruf u. Arbeitsfeld		Hausarbeit
2	Fachbezogene Forschung		Hausarbeit
3	Prävention u. Gesundheitsförderung		Hausarbeit
4	Didaktik beruflichen Lernens und Lehrens, Qualitätsmanagement		Unterrichtsentwurf Projektbericht
5	Fachdidaktik Ernährung und Stoffwechsel		Unterrichtsentwurf
6	Praxissemester, Projektarbeit		
7	Strukturen der beruflichen Fort- und Weiterbildung, Schulentwicklung, Evaluation u. Beratung		Hausarbeit z. Projektthema
8	Diplomarbeit		

4.2 Referate

Sem.	Modul	Thema	Veranstaltungsart
1	-		
2	Gestaltung von LP 1		
3	Theoretische Grundlagen		
4	--		
5	--		
6	--		
7	evtl. Kurzreferate z. Projekt		
8			

4.3 Projektarbeit

Sem.	Modul	Thema	Veranstaltungsart
1	--		
2	Fachbezogene Forschung		
3	BRG 1		
4	Qualitätsmanagement		
5	Fachtyp. Konzepte Therapie		
6	Praxissemester, Projektarbeit		
7	Strukturen der beruflichen Fort- und Weiterbildung, Schulentwicklung, Evaluation u. Beratung		
8	Diplomarbeit		

4.4. mündliche Präsentationen

Sem.	Modul	Thema	Veranstaltungsart
1	Beruf u. Arbeitsfeld		
2	Fachbezogene Forschung Gestaltung LP 1		
3	Theoretische GL, PSG, BRG 1		
4	Gestaltung LP 2, Qualitätsmanagement		
5	Kommunikation 2, Fachtyp. Konzepte Pflege, Fachdidaktik Pflege		
6	Projekt Bachelor, Praxissemester		
7	Gestaltung LP 3, Schulentwicklung, Eva u. Beratung		
8	Diplomarbeit		

5. Forschungsmethodik

Sem.	Modul	Thema	Veranstaltungsart
1	Methodische Grundlagen		
2	Fachbezogene Forschung		
3	Prävention und Gesundheitsförderung		
4	Qualitätsmanagement		
5	Fachtyp. Konzepte Therapie		
6	Projekt Bachelor, Praxissemester		
7	EZW Forschung		
8	Diplomarbeit		

Stand: 27.6.02

Anhang 3

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Pflege und Gesundheit
an der
Fachhochschule Bielefeld
vom 20.08.2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat der Fachbereich Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Berechnung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Credits
- § 11 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulprüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Durchführung von Modulprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Hausarbeiten
- § 19 Kombinationsprüfungen
- § 20 Performanzprüfungen
- § 21 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

III. Projekt

- § 22 Projekt

IV. Bachelorarbeit

- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

V. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

- § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde
- § 29 Zusatzmodule

VI. Schlussbestimmungen

- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 Inkrafttreten; Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt studienbezogene Veranstaltungskommentare auf, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) die Fachexpertise der Studierenden im Bereich Pflege, Ergotherapie und Physiotherapie vertiefen und erweitern und die Studierenden befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fachpraktischer Erfahrungen Leitungs- und Steuerungsaufgaben im Pflege- und Gesundheitsbereich zu übernehmen.
- (3) Durch die Bachelorprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Bachelor-Grad „Bachelor of Science“ verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 1. August 1988, GV. NW. S. 260, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1991, GV. NW. S. 20, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der Voraussetzung gem. Abs. 1 eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in der Kranken-, Kinderkranken-, Entbindungs- oder Altenpflege, in der Ergotherapie, der Physiotherapie oder in einem vergleichbaren Beruf nachzuweisen. Als Ausbildung in der Altenpflege und in der Physiotherapie wird auch die abgeschlossene zweijährige Ausbildung anerkannt.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung

- (1) Das Studium umfasst sechs Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnehmen (Regelstudienzeit) und schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 12 Wochen (Projekt) und mindestens vier Wochen Praxistätigkeit in Einrichtungen der Pflege und Gesundheit bzw. Therapie sowie die Prüfungen ein. Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

- (2) Das Studium erfolgt in den drei Studienrichtungen Pflege, Physiotherapie und Ergotherapie, die entsprechend der beruflichen Vorbildung gewählt werden.
- (3) Die vierwöchige Praxistätigkeit gem. Abs. 1 Satz 1 (Blockpraktika) besteht aus einem vierwöchigen Orientierungspraktikum in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitsbereiches im zweiten Semester. Für die Ableistung des Orientierungspraktikums werden vier Credits vergeben. Einschlägige Berufstätigkeiten, die über das zeitliche Erfordernis gem. § 3 Abs. 2 hinausgehen, können auf das Praktikum gem. Abs. 1 angerechnet werden. Das Blockpraktikum kann aus besonderen Gründen jeweils in zwei verschiedenen Einrichtungen oder in zwei Abschnitten oder bei entsprechender Verlängerung auch in Teilzeitform abgeleistet werden. Nach Ableistung des Orientierungspraktikums ist die Teilnahme durch eine Teilnahmebescheinigung der besuchten Einrichtung nachzuweisen.
- (4) Der Studienumfang beträgt 21 (Studienrichtung Ergotherapie und Physiotherapie) oder 22 Module (Studienrichtung Pflege) bzw. 120 Semesterwochenstunden (SWS). Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zum Ende des fünften Semesters ausgegeben.
- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich des Paxissemesters und der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen.

§ 6

Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan bzw. die oder der Vorsitzende der Aufbaukommission verantwortlich (s. § 27 Abs. 1 HG).
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
 2. einem Mitglied der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
 3. zwei Studierenden.
 Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prü-

fungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Bachelorarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Berechnung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Anrechnungspunkte (Credits) beschrieben. Entsprechend dem ECTS-System werden pro Semester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet.
- (2) Der Erwerb von Credits setzt die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. Sie werden vergeben, wenn die Modulprüfung mindestens mit der Note ausreichend bestanden wird.
- (3) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen

Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in einem weiterbildenden Studium oder im Zuge einer Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte erbracht worden sind, gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

- (4) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Module zuständigen Prüfenden.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können das Praktikum im Sinne des § 4 Abs. 1 die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und Prüfungsleistungen in Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des fünften Semesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen, Credits

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Im Fall des § 13 Abs. 4 (Teilprüfung) ergibt sich die Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel entsprechend der Gewichtung der Anteile der SWS.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut; die Note sehr gut soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

2 = gut; die Note gut soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3 = befriedigend; die Note befriedigend soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend; die Note ausreichend soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend; die Note nicht ausreichend soll erteilt werden, wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note "sehr gut" |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note "gut" |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note "befriedigend" |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note "ausreichend" |
| über 4,0 | die Note "nicht ausreichend". |
- Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Den Studierenden ist die Bewertung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (7) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe von § 21 vergeben.

§ 11

Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann der Prüfling verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft

wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Die Modulprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Stunden, in einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer, einer schriftlichen Hausarbeit, in einer Kombination aus Hausarbeit und Klausurarbeit oder mündlicher Prüfung oder aus einer Performanz-Prüfung.
- (4) Im Modul gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird die Modulprüfung in zwei Teilprüfungen zerlegt. Die Teilprüfungen finden in der Regel jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind, wobei die Ablegung der Teilprüfung II bis zum Ende des dritten Semesters zu erfolgen hat. Die Modulprüfung gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen als bestanden gelten. Im Fall des Nichtbestehens der Modulprüfung ist nur die nichtbestandene Teilprüfung zu wiederholen. Für die bestandene Teilprüfung gilt § 11 Abs. 3. Die Teilprüfung I besteht, abweichend zu Absatz 3, aus einer Klausur im Umfang von max. 135 Minuten; die Teilprüfung II besteht, abweichend zu Absatz 3, aus einer Klausur im Umfang von max. 45 Minuten bzw. aus einer mündlichen Prüfung im Umfang gem. Absatz 3.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (6) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des fünften Studiensemesters stattfinden sollen.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die nach § 3 geforderten Nachweise erfüllt hat.
- (2) Bei den jeweiligen Modulprüfungen des Studiums, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des fünften Semesters stattfinden sollen, müssen die Studierenden ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörende zugelassen sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird. Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) eine entsprechende Modulprüfung in einem Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Bachelorprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für die Modulprüfungen sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.

§ 16

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.

- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung für den Teil der Klausurarbeit vorgenommen, der dem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile.

§ 17

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von ca. 15 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der oder des Lehrenden durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Absatz 1.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 19

Kombinationsprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit (§ 18) und zusätzlich durch eine Klausur (§ 16) oder mündliche Prüfung (§ 17) abgelegt werden. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 15 Abs. 3 bekannt gegeben.
- (2) Die Regelungen gemäß §§ 16 bis 18 finden entsprechende Anwendung.

§ 20

Performanzprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden.
- (2) Eine Performanz-Prüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 15 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Prüfung dauert in der Regel nicht mehr als 1 Stunde.
- (3) Die Performanz-Prüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.

§ 21

Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

- (1) Folgende Pflichtmodule sind mit Prüfung abzuschließen:

Gemeinsame Module	Credits
In den Gesundheitswissenschaften:	
1. Methodische Grundlagen	10
2. Gesundheitsversorgung	6
3. Prävention und Gesundheitsförderung	4
4. Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	6
5. Politik u. Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich	6
In der Betriebswirtschaftslehre:	
1. Wirtschaft und Recht	12
2. Leistungs- und Finanzwirtschaft	10
3. Qualitätsmanagement	6
4. Führung und Organisation	10
5. Personal und Personalentwicklung	4
6. Projekt	15
In den Sozialwissenschaften:	
1. Kommunikation I	4
2. Gesundheitspsychologie	4
3. Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie	6

In dem Modul gemäß Nr.1 wird die Modulprüfung in zwei Teilprüfungen gemäß § 13 Abs. 4 zerlegt.

- (2) Folgende Wahlpflichtmodule sind mit Prüfung abzuschließen. Die abzuschließenden Wahlpflichtmodule richten sich nach der gemäß § 4 gewählten Studienrichtung:
 - a) Studienrichtung Pflege

Module Pflege		Credits
1. Beruf und Arbeitsfeld Pflege		10
2. Fachbezogene Forschung Pflege		6
3. Theoretische Grundlagen und neue Konzepte der Pflege		10
4. Pflegediagnostik und Begutachtung		12
5. Berufstypische Aufgaben und Methoden in pflegerischen Situationen		6
6. Organisation pflegerischer Arbeit und Qualitätsmanagement		4
7. Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen		10

b) Studienrichtung Physiotherapie

Module Physiotherapie		Credits
1. Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie		10
2. Fachbezogene Forschung in der Physiotherapie		10
3. Clinical Reasoning		6
4. Theoretische Grundlagen und neue Konzepte der Physiotherapie		12
5. Berufstypische Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen		10
6. Organisation therapeutischer Arbeit und Qualitätsmanagement		10

c) Studienrichtung Ergotherapie

Module Ergotherapie		Credits
1. Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie		10
2. Fachbezogene Forschung in der Ergotherapie		10
3. Clinical Reasoning		6
4. Theoretische Grundlagen und neue Konzepte der Ergotherapie		12
5. Berufstypische Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen		10
6. Organisation therapeutischer Arbeit und Qualitätsmanagement		10

- (3) Die empfohlene Lage der Modulprüfungen und Anzahl der Semesterwochenstunden sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen (Anlage 1 der Studienordnung).
- (4) Sofern die Prüfungen mindestens mit ausreichend abgeschlossen werden, werden die genannten Credits vergeben. Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Credits einschließlich der in § 4 Abs. 3 Satz 2 (Orientierungspraktikum) und § 26 Abs. 3 zu erzielenden Credits (Bachelorarbeit) erreicht worden sind.

V. Projektsemester

§ 22 Projekt

- (1) In den Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 12 Wochen (Projekt) integriert.
- (2) Das Projekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Einrichtungen des Gesundheitswesens heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Das Projekt wird nach Maßgabe der Studienordnung frühestens im sechsten Semester abgeleistet und unterliegt den Regelungen der Hochschule.
- (4) Auf Antrag wird zum Projekt zugelassen, wer 130 Credits erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (5) Während des Projekts wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule durch Praxisbesuche und eine Lehrveranstaltung im Umfang von vier Semesterwochenstunden begleitet. Art und Form der Begleitung werden in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die

der Fachbereichsrat als Bestandteil der Studienordnung erlässt, geregelt.

- (6) Am Ende des Projekts findet eine mündliche Prüfung zum durchgeführten Projekt statt. Bei einer mindestens ausreichenden Bewertung werden 15 Credits vergeben.
- (7) Die Teilnahme am Projekt wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn nach ihrer Feststellung die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Projekts entsprechend ausgeübt und an der Begleitveranstaltung regelmäßig teilgenommen hat.
- (8) Das Nähere regelt die Studienordnung.

VI. Bachelorarbeit

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in einer empirischen Untersuchung oder in einer Auswertung vorliegender Quellen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 45 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Modulprüfungen gemäß § 21 bis auf § 21 Abs. 1 Nr. 14 bestanden hat,
 2. erfolgreich am Orientierungspraktikum teilgenommen hat und
 3. zum Projekt zugelassen wurde.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Bachelorarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die die Bachelorarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 15 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 muss sie der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder

mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

- (3) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Bachelorarbeit werden 15 Credits vergeben.

VII. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzfächer

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in § 21 Absatz 1 und die notwendigen Wahlpflichtmodule der gewählten Studienrichtung nach § 21 Absatz 2 genannten Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation ein Zeugnis mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Credits der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Entsprechend der gewählten Studienrichtung wird ein Annex gebildet, der entweder Pflege (Nursing), Physiotherapie (Physiotherapy) oder Ergotherapie (Occupational Therapy) lautet. In dem Zeugnis wird ferner das erfolgreich abgeleistete Projekt aufgeführt.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen gemäß § 21 und die Bachelorarbeit gemäß § 23 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis gemäß Absatz 1 wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde ist von der Rektorin oder dem Rektor zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 29

Zusatzmodule

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 31

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 32

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.09.2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Aufbaukommission des Fachbereiches Pflege und Gesundheit (im Aufbau) vom 05.08.2003.

Bielefeld, den 20.08.2003

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff
Rektorin

Anhang 4

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 20.08.2003**

I. Allgemeines

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat der Fachbereich Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen

II. Studienstruktur

§ 2 Studienbeginn, Studiendauer, Hochschulgrad

§ 3 Formen der Lehrveranstaltungen

§ 4 Studienverlaufsplan

III. Projekt

§ 5 Ziel des Projekts

§ 6 Zulassung zum Projekt

§ 7 Zeitpunkt und Dauer des Projekts

§ 8 Praxisstelle

§ 9 Vertrag

§ 10 Vergabe der Praxisplätze

§ 11 Betreuung der Studierenden im Projekt

§ 12 Begleitveranstaltungen

§ 13 Abschluss des Projekts

IV. ECTS-Bescheinigung

§ 14 ECTS-Bescheinigung

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1

Aufgaben und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Studienordnung soll den Studierenden ein wirkungsvolles und zeitsparendes Gestalten des Studiums ermöglichen. Sie regelt den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf, soweit dieser nicht in der Bachelor-Prüfungsordnung festgelegt ist.
- (2) Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung sind:
 1. das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190),
 2. die Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit an der Fachhochschule Bielefeld vom 20.08.2003.

II. Studienstruktur

§ 2

Studienbeginn, Studiendauer, Hochschulgrad

- (1) Die Erstimmatrikulation ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Projekt und Prüfungszeit drei Jahre.
- (3) Nach bestandener Bachelor-Prüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ verliehen.

§ 3

Formen der Lehrveranstaltungen

Folgende Formen der Lehrveranstaltung werden angeboten:

- (1) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden.
- (2) Seminar (S): Erarbeiten von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Die Lehrenden leiten die Veranstaltung und führen die Diskussion. Die Studierenden erarbeiten Beiträge und diskutieren die Beiträge.
- (3) Seminaristischer Unterricht (SU): Erarbeiten von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung. Er findet weitgehend im Klassenverbund statt. Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der von ihnen veranlassten Beteiligung der Studierenden. Die Studierenden beteiligen sich nach Maßgabe der Initiativen der Lehrenden.
- (4) Übung (Ü): Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, geben eine Einführung, stellen Aufgaben, geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit den Lehrenden.
- (5) Praktikum (P): Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Die Lehrenden leiten die Studierenden an und überwachen die Veranstaltung. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch.

§ 4

Studienverlaufsplan

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) legt den Arbeitsaufwand in Credits und den Zeitumfang der einzelnen Module in Semesterwochenstunden (SWS) sowie deren Art und empfohlene Zeitlage im Studiengang fest.
- (2) Der Studienverlaufsplan ist nach Studiensemestern gegliedert. Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend im Jahresrhythmus angeboten.

III. Projekt

§ 5

Ziel und Durchführung des Projekts

- (1) Das Projekt dient dem Ziel, Studierende auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in das Arbeitsfeld einer Gesundheitsfachkraft in Leitungsposition einzuführen und zu einer zunehmend selbständigen Übernahme von Aufgaben zu befähigen.
- (2) Es wird an einer Einrichtung des Gesundheitswesens absolviert. Notwendige Bestandteile des Projekts sind neben einer Einführung in laufende Aufgaben und in Verwaltungsfragen der Einrichtung die Teilnahme an Projekten und Verhandlungen. Weitere Ausbildungsformen sind z. B. die Übernahme der Betreuung einzelner Arbeitsgruppen oder die Teilnahme an Konferenzen und an Besprechungen.
- (3) In der Regel soll während des Projekts ein eigenständiges Projekt in der Praxiseinrichtung durchgeführt werden, das Grundlage der Modulprüfung ist.

§ 6

Zulassung zum Projekt

Auf Antrag wird zum Projekt zugelassen, wer 130 Credits erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 7

Zeitpunkt und Dauer des Projekts

Das Projekt wird im sechsten Studiensemester absolviert. Es dauert 12 Wochen.

§ 8

Praxisstelle

- (1) Als Praxisstellen kommen alle Einrichtungen des Gesundheitswesens in Betracht. Den Studierenden ist jeweils eine hauptamtliche Leitungskraft dieser Einrichtung als Mentorin bzw. Mentor zuzuweisen. Diese Mentorin oder dieser Mentor erstellt vor oder zu Beginn des Projekts gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der betreuenden Lehrkraft der Hochschule einen Ausbildungsplan, aus dem die Aufgabenstellung und deren zeitliche Verteilung hervorgehen.
- (2) Die Eignung einer Praxisstelle wird von einer Lehrkraft des Fachbereichs in einem schriftlichen Bericht festgestellt; geeignete Praxisstellen werden in eine im Fachbereich geführte Liste aufgenommen.

§ 9

Vertrag

Über die Durchführung des Projekts wird zwischen den Einrichtungen des Gesundheitswesens und den Studierenden ein Vertrag geschlossen. Der Fachbereich hält hierfür einen Mustervertrag bereit.

§ 10

Vergabe der Praxisplätze

- (1) Die Studierenden können von sich aus eine Praxisstelle vorschlagen. Deren Eignung muss dann von einer Lehrkraft des Fachbereichs gemäß § 8 Abs. 2 festgestellt werden. Der Fachbereich bemüht sich, ausreichend Praxisstellen bereitzuhalten, die den Anforderungen genügen. Aus diesem Angebot des Fachbereichs können die Studierenden Praxisstellen wählen. Vor Kontaktaufnahme mit der Einrichtung haben sie sich mit der betreuenden Lehrkraft abzustimmen.
- (2) Den Abschluss eines Vertrages haben die Studierenden unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 11

Betreuung der Studierenden im Projekt

Die Studierenden werden während des Projekts einer betreuenden Lehrkraft der Hochschule zugewiesen. Diese Lehrkraft erstellt vor oder zu Beginn des Projekts gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der Mentorin oder dem Mentor den Ausbildungsplan. Sie besucht die Studierenden während des Projekts in der Einrichtung und berät die Studierenden im Hinblick auf Projektvorbereitung und -durchführung. Sie erhält spätestens eine Woche nach Abschluss des Projekts einen Bericht der Studierenden darüber, inwieweit der Ausbildungsplan realisiert wurde.

§ 12

Begleitveranstaltungen

- (1) Während des Projekts nehmen die Studierenden in der Hochschule an einer Begleitveranstaltung von vier Semesterwochenstunden teil; für diese Zeit sind sie von der Praxiseinrichtung freizustellen.
- (2) Diese Begleitveranstaltung dient der Supervision der Studierenden, der Begleitung der Projektarbeit und der kollegialen Beratung. Außerdem werden methodische Fragen vertieft und die Erstellung der schriftlichen Arbeit vorbereitet.

§ 13

Abschluss des Projekts

Die erfolgreiche Teilnahme am Projekt wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn nach ihrer Feststellung die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Projekts entsprechend ausgeübt und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat. Das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

IV. ECTS - Bescheinigung

§ 14

ECTS-Bescheinigung

Die nach § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung vergebenen Noten können auf Antrag nach der folgenden Tabelle in ECTS-Noten umgewandelt und ausgewiesen werden.

rechnerischer Wert	ECTS-Grade	ECTS-Definition	deutsche Übersetzung
1,0 bis 1,5	A	excellent	hervorragend
1,6 bis 2,0	B	very good	sehr gut
2,1 bis 3,0	C	good	gut
3,1 bis 3,5	D	satisfactory	befriedigend
3,6 bis 4,0	E	sufficient	ausreichend
4,1 bis 5,0	F/FX	fail	nicht bestanden

V. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung

Die Studienordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - veröffentlicht. Sie tritt am 01.09.2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Aufbaukommission des Fachbereiches Pflege und Gesundheit vom 05.08.2003.

Bielefeld, den 20.08.2003

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff
Rektorin

Anlage 1 Studienordnung Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit

Studienverlaufsplan:

Lehrveranstaltung	Studiensemester					
	1 SWS/Credits	2 SWS/Credits	3 SWS/Credits	4 SWS/Credits	5 SWS/Credits	6 SWS/Credits
1 Pflege (WP)						
1.1 Beruf und Arbeitsfeld Pflege	8*/10					
1.2 Fachbezogene Forschung Pflege		4*/6				
1.3 Theoretische Grundlagen und neue Konzepte der Pflege		8*/10				
1.4 Pflegediagnostik und Begutachtung			8*/12			
1.5 Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in pflegerischen Situationen				4*/6		
1.6 Organisation pflegerischer Arbeit und Qualitätsmanagement				4*/4		
1.7 Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen					8*/10	
oder						
2 Physiotherapie (WP)						
2.1 Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie	8*/10					
2.2 Fachbezogene Forschung in der Physiotherapie		8*/10				
2.3 Clinical Reasoning		4*/6				
2.4 Theoretische Grundlagen und neue Konzepte in der Physiotherapie			8*/12			
2.5 Berufstypische Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen				8*/10		
2.6 Organisation therapeutischer Arbeit und Qualitätsmanagement					8*/10	
oder						
3 Ergotherapie (WP)						
3.1 Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie	8*/10					
3.2 Fachbezogene Forschung in der Ergotherapie		8*/10				
3.3 Clinical Reasoning		4*/6				
3.4 Theoretische Grundlagen und neue Konzepte in der Ergotherapie			8*/12			
3.5 Berufstypische Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen				8*/10		
3.6 Organisation therapeutischer Arbeit und Qualitätsmanagement					8*/10	
4 Gesundheitswissenschaften (P)						
4.1 Methodische Grundlagen	8*°/10					
4.2 Gesundheitsversorgung	4*/6					
4.3 Prävention und Gesundheitsförderung	4*/4					
4.4 Grundlagen der Gesundheitswissenschaften		4*/6				
4.5 Politik und Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich			4*/6			
5 Betriebswirtschaftslehre (P)						
5.1 Orientierungspraktikum		4#/4				
5.2 Wirtschaft und Recht			8*/12			
5.3 Leistungs- und Finanzwirtschaft				8*/10		
5.4 Qualitätsmanagement				4*/6		
5.5 Führung und Organisation					8*/10	
5.6 Personal und Personalentwicklung					4*/4	
5.7 Projekt						#*/15
6 Sozialwissenschaften (P)						
6.1 Kommunikation I		4*/4				
6.2 Gesundheitspsychologie				4*/4		
6.3 Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie					4*/6	
7 Bachelorarbeit						4/15
Semesterwochenstunden/Credits	24/30	24/30	20/30	24/30	24/30	4/30
Abschluss durch Modulprüfungen *	4	4	3	4/5	4	1
Teilnahmebescheinigung #		1				1
°Teilprüfung						

P
R
O
J
E
K
T

Aus den Bereichen Pflege, Physiotherapie und Ergotherapie ist ein Bereich zu wählen. Die Bereiche Gesundheitswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre sowie Sozialwissenschaften sind obligatorisch.

Anlage 2 Studienordnung Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit

Kurzbeschreibung der Module

Titel der Module

1. Pflege

- 1.1 Beruf und Arbeitsfeld Pflege
- 1.2 Fachbezogene Forschung Pflege
- 1.3 Theoretische Grundlagen und neue Konzepte der Pflege
- 1.4 Pflegediagnostik und Begutachtung
- 1.5 Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in pflegerischen Situationen
- 1.6 Organisation pflegerischer Arbeit und Qualitätsmanagement
- 1.7 Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen

2. Physiotherapie

- 2.1 Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie
- 2.2 Fachbezogene Forschung in der Physiotherapie
- 2.3 Clinical Reasoning
- 2.4 Theoretische Grundlagen und neue Konzepte in der Physiotherapie
- 2.5 Berufstypische Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen
- 2.6 Organisation therapeutischer Arbeit und Qualitätsmanagement

3. Ergotherapie

- 3.1 Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie
- 3.2 Fachbezogene Forschung in der Ergotherapie
- 3.3 Clinical Reasoning
- 3.4 Theoretische Grundlagen und neue Konzepte in der Ergotherapie
- 3.5 Berufstypische Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen
- 3.6 Organisation therapeutischer Arbeit und Qualitätsmanagement

4. Gesundheitswissenschaft

- 4.1 Methodische Grundlagen
- 4.2 Gesundheitsversorgung
- 4.3 Grundlagen der Gesundheitswissenschaften
- 4.4 Prävention und Gesundheitsförderung
- 4.5 Politik und Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich

5. Leitung und Management

- 5.2 Leistungswirtschaftliche Prozesse
- 5.3 Finanzwirtschaftliche Prozesse
- 5.4 Qualitätsmanagement
- 5.5 Betriebliche Führungsstrukturen und -prozesse

6. Angewandte Sozialwissenschaften

- 6.1 Kommunikation I
- 6.2 Kommunikation II
- 6.3 Gesundheitspsychologie
- 6.5 Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie

Modulbeschreibungen im Bereich Pflege

- 1.1 Beruf und Arbeitsfeld Pflege
- 1.2 Fachbezogene Forschung Pflege
- 1.3 Theoretische Grundlagen der Pflege
- 1.4 Pflegediagnostik und Begutachtung
- 1.5 Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in pflegerischen Situationen
- 1.6 Arbeitsorganisation und Qualitätsmanagement II (fachspezifisch)
- 1.7 Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen

1.1. Modulbeschreibung: Beruf und Arbeitsfeld Pflege

Titel des Moduls	Beruf und Arbeitsfeld Pflege
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • das eigene Berufsverständnis reflektieren • die Verantwortungsbereiche der beruflichen Pflege, der Laienpflege und angrenzender Gesundheitsberufe analysieren, bewerten und zueinander in Beziehung setzen • unterschiedliche Arbeitsfelder der Pflege und deren spezifischen Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen zu reflektieren und einordnen • berufliche Belastungsfaktoren und mögliche Bewältigungsstrategien zueinander in Beziehung setzen • die Arbeitsfelder der Pflegeberufe unter einer spezifischen empirischen Fragestellung analysieren • ein „Forschungsdesign“ zu einer ausgewählten Fragestellung entwickeln, dafür ein empirisches Erhebungsmaterial konstituieren und in einem Bericht dokumentieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Merkmale von Tätigkeitsfeldern, Ziele und Strukturen von Organisationen, Institutionalisierung • Begriffsbestimmung: Pflege, Pflegebedürftigkeit, Pflegebedarf, Interkulturelle Pflege, Pflegediagnostik und Pflegeprozess • Laienpflege und berufliche Pflege, Verberuflichung, Professionalisierung und Profession • Arbeitsbelastungen, Stress, Stressbewältigung, Copingverhalten • pflegewissenschaftliche Fragestellungen, Zielsetzungen, Projektverlauf und Projektberichte
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Badura, B. & Feuerstein, G. (1996). Systemgestaltung im Gesundheitswesen. Weinheim: Juventa. • Bartholomeyczik, S. (Hrsg.). (1997). Pflegeforschung verstehen. München: Urban & Schwarzenberg. • Benner, P. & Wurzel, J. (1997). Pflege, Streß und Bewältigung. Bern: Hans Huber. • Borsi, G. M. (1995). Das Krankenhaus als lernende Organisation. Heidelberg: Roland Asanger.
Lehrformen/ Veranstaltungformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit
Prüfungsgestaltung	schriftliche und/oder mündliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 ETCS, 120 Stunden Vorlesungen, seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit, 180 Stunden Selbststudium
Angebot	einmal pro Studienjahr im Wintersemester 8 SWS

1.2 Modulbeschreibung: Fachbezogene Forschung Pflege

Titel des Moduls	Fachbezogene Forschung Pflege
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 4.1 und 1.1
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Projekte der Pflegeforschung hinsichtlich ihrer Fragestellung, Methodik und ihres Erklärungswertes einordnen • Forschungsergebnisse zur Wirksamkeit von Pflege bezüglich unterschiedlicher Anwendungsgebiete einschätzen • das Konzept evidence based nursing bewerten und in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Pflege nutzen • anwendungsorientierte Forschungsergebnisse nutzen und deren Reichweite auch bezüglich ihres Beitrags zur Gesundheitsforschung reflektieren • exemplarisch wissenschaftliches Untersuchungsdesign entwickeln, ein wissenschaftliches Projekt durchführen, bewerten und präsentieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von Pflegeforschungsanträgen und –projekten, • Grounded Theory • ausgewählte Forschungsergebnisse • evidence based nursing • Beitrag der Pflegeforschung zur Gesundheitsforschung
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Kesselring, A. (Hrsg.). Die Lebenswelt der Patienten. Bern: Hans Huber. • Moers, M. (Hrsg.). (1999). Pflegeforschung zum Erleben chronisch kranker alter Menschen. Bern: Hans Huber. • Rennen-Allhoff, B. & Schäffer, D. (2000). Pflegewissenschaft. Juventa. • Weidner, F. (Hrsg.). (1999). Pflegeforschung praxisnah: Beispiele aus verschiedenen Handlungsfeldern. Frankfurt am Main: Mabuse.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit,
Prüfungsgestaltung	schriftliche und/oder mündliche Prüfung, Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 ETCS, 60 Stunden Vorlesungen, seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	einmal pro Studienjahr im Sommersemester 4 SWS

1.3 Modulbeschreibung: Theoretische Grundlagen der Pflege

Titel des Moduls	Theoretische Grundlagen und neue Konzepte der Pflege
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • die gesellschaftliche Entwicklung und Bedeutung des Berufes vor dem Hintergrund dessen Geschichte reflektieren • Professionalisierungsansätze und -theorien argumentativ nutzen und deren Bedeutung für das Berufsverständnis in der Pflege bewerten • verschiedene Pflege-theorien, -modelle und Kategorisierungssysteme der Pflege analysieren, beschreiben, hinsichtlich der Reichweite und ihres Erklärungswertes einschätzen • verschiedene Pflegeprozessmodelle und deren implizites Pflege- und Berufsverständnis analysieren und hinsichtlich deren Anwendungsimplicationen bewerten • ethische Problemstellungen und Denkweisen voneinander unterscheiden und auf das Spannungsfeld des Berufes übertragen • Berufsausbildung, Berufsaufgaben und Verantwortungsbereiche im internationalen Vergleich analysieren und vor diesem Hintergrund vorliegende Reformansätze bewerten.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte der Krankenpflege im 20./21. Jahrhundert • Professionalisierungstheorien, Berufsverbände, Pflegegewerkschaft, Pflegekammer, Berufspolitik • Pflege-theorien unterschiedlicher Reichweite, interkulturelle Ansätze und Modelle, Pflegeprozessmodelle, -theorien und -konzepte, Ethiktheorien der Pflege • Ausbildung, Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Pflege in Europa/USA, aktuelle Reformkonzepte der Pflegeausbildung
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Domening, D. (2001). Professionelle Transkulturelle Pflege. Bern: Hans Huber. • Gordon, M., Bartolomeyczik, S. (2001). Pflegediagnosen. München: Urban & Fischer. • Little, D. E. & Carnevali, D. L. (1977). Nursing Care Planning. New York: J. B. Lippincott Company. • Schaeffer, D., Moers, M., Steppe, H. & Meleis, A. (Hrsg.). (1997). Pflege-theorien. Bern: Hans Huber. • Steppe, H. (1996). Krankenpflege im Nationalsozialismus. Frankfurt a. Main: Mabuse.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 ETCS, 120 Stunden Vorlesungen und seminaristischer Unterricht, 180 Stunden Selbststudium und Referate
Angebot	einmal pro Studienjahr im Sommersemester 8 SWS

1.4 Modulbeschreibung: Pflegediagnostik und Begutachtung

Titel des Moduls	Pflegediagnostik und Begutachtung
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 1.1, 1.2 und 1.3
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • den Pflege- und Unterstützungsbedarf auf der Grundlage unterschiedlicher Pflegeprozessmodelle sowie unter Hinzuziehung von Spezialassessments exemplarisch feststellen • beispielhaft unterschiedliche Pflegetheorien in der Pflegediagnostik und Pflegeplanung anwenden • sich mit dem Pflegeversicherungsgesetz auseinandersetzen und die Folgen für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung diskutieren • die Pflegebegutachtung nach der Richtlinie des MDK`s durchführen, die Pflegestufe festlegen, den möglichen Beratungsbedarf ermitteln und die Ergebnisse vor dem Hintergrund der Vollständigkeit und Differenziertheit einschätzen • Handlungsfelder, Zielsetzung, Aufgaben und Verantwortungsbereiche von Pflegegutachtern kennen und Gütekriterien einschätzen, die eine freie Begutachtung kennzeichnen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeprozessmodelle und -theorien • Spezialassessment zur Pflegediagnostik • Pflegeversicherungsgesetz SGB XI • Urteile und Rechtsmittel zum Pflegeversicherungsgesetz • Gütekriterien bei der Begutachtung • Forschungsergebnisse zur Pflegebegutachtung • häusliche und stationäre Kontexte bei der Pflegediagnostik
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Brobst, R. et al. (1997). Der Pflegeprozess in der Praxis. Bern: Hans Huber. • Doenges, M. E. (1992) Application of nursing prozess and nursing diagnosis. Philadelphia: Davis. • Evers, G. (Hrsg.). (2002). Professionelle Selbstpflege. Bern: Hans Huber. • Klie, T. (1996). Pflegeversicherung. Bern: Huber. • Medizinischer Dienst der Krankenkassen. (1997). (Hrsg.). Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches. Essen: Druckzentrum Sutter & Partner GmbH.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen, Hospitation
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfungen
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits, 120 Stunden seminaristischer Unterricht, 180 Stunden Selbststudium
Angebot	einmal im Jahr in jedem Wintersemester 8 SWS

1.5 Modulbeschreibung: Berufstypische Aufgaben und Methoden in pflegerischen Situationen

Titel des Moduls	Berufstypische Aufgaben und Methoden in pflegerischen Situationen
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 1.1, 1.2 und 1.3
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Pflegemethoden im Sinne von evidence based nursing bezogen auf spezifische Pflegebedarfe begründen und neue Konzepte und Modelle zielorientiert auf spezifische Patientengruppen übertragen, anwenden und deren Wirksamkeit einschätzen • bezogen auf spezifische Pflegeziele (präventive, curative, rehabilitative und palliative) Interventionspläne entwickeln und deren Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensqualität des Patienten, Bewohners und dessen Bezugsperson reflektieren • Beratungsangebote festlegen und zielorientiert anbieten • Evaluations- und Dokumentationssysteme einschätzen und zielorientiert nutzen.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Familiensysteme und kulturelle Bedingungen • ausgewählte präventive, kurative, rehabilitative und palliative Pflegemethoden • Beratung in der Pflege • evidence based nursing • ausgewählte Forschungsergebnisse
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Friedemann, M.-L. (1996). Familien- und umweltbezogene Pflege. Die Theorie des systemischen Gleichgewichts. Bern: Hans Huber. • Käppeli, S. (2000). Pflegekonzepte Bd. 3. Bern: Hans Huber. • Koch-Straube, U. (2001). Beratung in der Pflege. Bern: Hans Huber. • Laag, M. & Meyer, J. (2000). Strok Unit. Bern: Hans Huber. • Philips, J. (2001). Dekubitus und Dekubitusprophylaxe. Bern: Hans Huber.
Lehrformen/ Veranstaltungformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfungen, Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 60 Stunden Vorlesung, seminaristischer Unterricht und Übungen, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	einmal im Jahr im Sommersemester 4 SWS

1.6 Modulbeschreibung: Organisation pflegerischer Arbeit und Qualitätsmanagement

Titel des Moduls	Organisation pflegerischer Arbeit und Qualitätsmanagement
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Arbeitsorganisationsmodelle voneinander unterscheiden und hinsichtlich der Implikationen für die Pflegequalität und die Pflegekompetenz bewerten • Aufgaben, Ziele und Verantwortungsbereich des Qualitätsmanagements einschätzen • die Qualität des Versorgungsangebotes vor dem Hintergrund des Versorgungsbedarfs von Patienten/Bewohnern sowie der Integration von Angehörigen/Bezugspersonen ethisch begründet analysieren, reflektieren und weiterentwickeln • Konsens- und Aushandlungsprozesse innerhalb der Berufsgruppe über die Qualität pflegerischer Versorgung und Arbeit in unterschiedlichen systemischen Kontexten initiieren und leiten • ausgewählte Methoden zur Qualitätsentwicklung und zum Qualitätsmanagement bewerten und anwenden • Forschungsergebnisse aus dem Bereich des Qualitätsmanagements und der Arbeitsorganisation nutzen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Fallanalyse, Fallbesprechungen, Pflegevisite, Übergabebesprechungen, Überleitungskonzepte, case-management, care-management, primary nursing, Modelle der Arbeitsorganisation, Dienstplangestaltung • zentral und dezentral organisierte Methoden des Qualitätsmanagements • Assessmentinstrumente, Nationale Standards, Qualitätsnetzwerk Europa • Forschungsdesign zur Evaluation von Pflege- und Versorgungsqualität
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Elkeles, T. (1994). Arbeitsorganisation in der stationären Krankenpflege. Kritik der Funktionspflege. Frankfurt a. M.: Mabuse. • Gerbert, A. & Kneubühler, H.-U. (2002). Qualitätsbeurteilung und Evaluation der Qualitätssicherung in Pflegeheimen. Bern: Hans Huber. • Giebig, H., Francois-Kettner, H., Roes, M. & Marr, H. (1999). Pflegerische Qualitätssicherung. Bern: Hans Huber. • Manthey, M. (2002). Primary Nursing. Bern: Hans Huber.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Projektarbeit
Prüfungsgestaltung	schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Creditis, 60 Stunden Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	einmal im Jahr in jedem Sommersemester 4 SWS

1.7 Modulbeschreibung: Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen

Titel des Moduls	Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 1.4
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • den Versorgungsauftrag der Pflege sowie die gesellschaftliche Bedeutung des Berufsauftrags einschätzen • spezifische, auch systembezogene Konzepte, Aufgaben und Methoden begründet einsetzen und reflektieren • verschiedene Methoden zur Optimierung pflegerischer Arbeit einschätzen (u. a. Teambesprechung, Fallanalyse, Pflegevisite und Übergabebesprechungen, Überleitungspflege) • Umwelten so gestalten, dass Gesundheitsförderung und/oder Lebensqualität gesichert bzw. verbessert werden • intra- und interberufliche Kooperationsformen anbahnen, um die Versorgung spezifischer Patientengruppen zu optimieren • Konzepte für spezifische Versorgungsangebote in unterschiedlichen systemischen Kontexten entwickeln, implementieren und evaluieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • gesellschaftliche und kontextbezogene Versorgungsaufträge der Pflege- und Gesundheitseinrichtungen • Konzeptentwicklung zur Versorgung spezifischer Patientengruppen, Kooperationsansätze, Kooperationsformen • Konzeptimplementierung in der Pflege, Konzeptevaluation
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Haubrock, M. & Gohlke, S. (2001). Benchmarking in der Pflege. Bern: Hans Huber. • Matthews, A. & Whelan, J. (2002). Stationsleitung. Bern: Hans Huber. • Norwood, S. L. (2002). Pflege-Consulting. Handbuch zur Organisations- und Gruppenberatung in der Pflege. Bern: Hans Huber. • Teasdale, K. (2002). Fürsprache in der Gesundheitsversorgung. Bern: Hans Huber.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Projekt alternativ zu Qualitätsmanagement
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfungen
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits, 120 Stunden seminaristischer Unterricht, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	einmal im Jahr im Wintersemester 8 SWS

Modulbeschreibungen im Bereich Physiotherapie

- 2.1 Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie
- 2.2 Fachbezogene Forschung in der Physiotherapie
- 2.3 Clinical Reasoning
- 2.4 Theoretische Grundlagen und neue Konzepte in der Physiotherapie
- 2.5 Berufstypische Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen
- 2.6 Organisation therapeutischer Arbeit und Qualitätsmanagement

2.1 Modulbeschreibung: Beruf und Arbeitsfeld

Titel des Moduls	Beruf und Arbeitsfeld Phyiotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • ein wissenschaftlich begründetes und professionelles Berufsverständnis entwickeln • unterschiedliche Arbeitsfelder der Physiotherapie und deren spezifische Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen reflektieren und zu anderen Gesundheitsberufen in Beziehung setzen • das Aufgabenfeld der therapeutischen Berufe im internationalen Vergleich analysieren • die gesellschaftlichen, gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen kennen lernen, analysieren und Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten • einen Überblick über Qualitätsentwicklung im eigenen Berufsfeld gewinnen • berufliche Belastungsfaktoren und mögliche Bewältigungsstrategien zueinander in Beziehung setzen sowie berufliche Motivationsfaktoren und Gratifikationssysteme auch im internationalen Vergleich analysieren und für sich nutzbar machen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenbedingungen und Veränderungen des Berufsfeldes • Berufsfelder bzw. Tätigkeitsfelder • Berufsverständnis/Therapieverständnis und ihre kennzeichnenden Elemente • Professionalisierung: Theorien und Anwendung • Prävention und Gesundheitsförderung • Qualitätsentwicklung • historische Entwicklung und internationaler Vergleich des Berufsfeldes • Motivationsforschung, Arbeitsbelastungen im therapeutischen Alltag mit Lösungsstrategien
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Badura, B. & Strotholz, P. (1998). Soziologische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften, in K. Hurrelmann & U. Laaser (1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa. • Combe, A. & Helsper, W. (1996). Pädagogische Professionalität. Frankfurt a. M.: Suhrkamp. • Spörkel, H. et al. (1995). Total Quality Management im Gesundheitswesen. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung und/oder Klausur
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits, 30 Stunden. Vorlesung, 60 Stunden. seminaristischer Unterricht, 30 Stunden. Übung, 180 Stunden. Selbststudium
Angebot	Wintersemester 8 SWS

2.2 Modulbeschreibung: Fachbezogene Forschung in der Physiotherapie

Titel des Moduls	Fachbezogene Forschung in der Physiotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 4.1 und 2.1
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • einschlägige wissenschaftliche Studien verstehen, bewerten und nutzen • die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen auf die Berufspraxis beziehen • im Sinne einer evidence based practice zu einer Begründung und Reflexion des Berufshandelns beitragen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über mögliche Forschungsfragen im physiotherapeutischen Bereich • Überblick über Forschungsmethoden, die für Forschung in der Physiotherapie relevant sind • Erstellen einer eigenen Forschungsarbeit
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Atteslander, P. (2000). Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin: Walter de Gruyter. • Seale, J. (1998). Therapy research: process and practicalities. Oxford: Butterworth-Heinemann.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	Leistungsnachweis Hausarbeit (Forschungsarbeit)
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits, 30 Stunden Vorlesung, 30 Stunden seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Übung, 180 Stunden. Selbststudium
Angebot	Sommersemester 8 SWS

2.3 Modulbeschreibung: Clinical Reasoning

Titel des Moduls	Clinical Reasoning
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 2.1, 2.2 und 2.4
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • die Systematik der Denk- und Entscheidungsprozesse in therapeutischen Situationen kennen lernen, bewusst machen und reflektieren • Clinical Reasoning in Situationen anwenden, einüben und internalisieren • Strukturen der Entscheidungsfindung wissenschaftlich analysieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Denk- und Entscheidungsprozesse während des Clinical Reasonings • Schritte des Denk- und Entscheidungsprozesses • Übertragung der Theorie auf die Praxis bzw. auf die therapeutische Situation
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Benamy, B. C. (1996)- Developing clinical Reasoning Skills. San Antonio: Therapy Skill Builders. • Higgs, J. & Jones, M. (2000). Clinical reasoning in the Health Professions. Oxford: Butterworth-Heinemann. • Jones, M. (1997). Clinical Reasoning. Fundament der klinischen Praxis und Brücke zwischen den Ansätzen der Manuellen Therapie. Manuelle Therapie (1). • Jones, M. (1998). Clinical Reasoning. Fundament der klinischen Praxis und Brücke zwischen den Ansätzen der Manuellen Therapie. Manuelle Therapie (2).
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	Sommersemester 4 SWS

2.4 Modulbeschreibung: Theoretische Grundlagen und neue Konzepte in der Physiotherapie

Titel des Moduls	Theoretische Grundlagen und neue Konzepte in der Physiotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • sich mit Theorien und Modellen, die die Praxis ihres Faches begründen, kritisch auseinandersetzen • die professionelle Gestaltung therapeutischer Situationen wissenschaftlich begründen und reflektieren • die Bezugswissenschaften in ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Arbeitsfeldes und zur Weiterentwicklung im Berufsfeld Gesundheit heranziehen und beurteilen • neue Konzepte in der Wissenschaft der Physiotherapie kennen und deren Relevanz für die Praxis reflektieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Modelle in dem Fachgebiet Physiotherapie • relevante Theorien und Modelle in den weiteren Bezugswissenschaften (Rehabilitationswissenschaft, Therapiewissenschaft) • Theorien zu Bewegung als Grundlage des Berufsverständnisses • neue Konzepte und deren Relevanz für die therapeutische Praxis
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Cott, A. et al. (1995). The movement continuum, Theory of physical therapy, Physiotherapy Canada, 47. Jg. (2). • Hüter-Becker et al. (2002). Lehrbuch zum Neuen Denkmodell der Physiotherapie. Stuttgart: Thieme. • Schellhammer, S. (2002). Bewegungslehre: motorisches Lernen aus der Sicht der Physiotherapie. München: Urban und Fischer.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Übung, 180 Stunden Selbststudium
Angebot	Wintersemester 8 SWS

2.5 Modulbeschreibung: Berufstypische Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen

Titel des Moduls	Berufstypische Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 2.1, 2.2 und 2.4
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftlich geleitet verschiedene fachtypische Aufgaben und Methoden kennen, auswählen und mit Blick auf die Ziele evaluieren • individuellen therapeutischen Bedarf unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes erheben • therapeutische Situationen professionell gestalten, begründen und reflektieren • PatientInnen, KlientInnen und deren Bezugspersonen im Hinblick auf deren Gesundheitsziele beraten und anleiten • die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen auf die Berufspraxis beziehen und im Sinne einer evidence based practise zu einer Begründung und Reflexion des Alltagshandelns gelangen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Therapieprozess – Assessment, Zielsetzung der Therapie, Durchführung, Methoden, Evaluation und Dokumentation • physiotherapeutische Diagnostik • Interaktion und Kommunikation mit PatientInnen, KlientInnen und Bezugspersonen • Anleitung und Beratung von PatientInnen, KlientInnen und Bezugspersonen • Case Management
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Brinkmann-Göbel, R. (2001). Handbuch für Gesundheitsberater. Bern: Hans Huber. • Brobst, R. A. (1997). Der Pflegeprozess in der Praxis. Bern: Hans Huber. • Wendt, W. R. (2001). Case-Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Freiburg i. Br.: Lambertus.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien, Übung
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits, 120 Stunden. seminaristischer Unterricht, 180 Stunden. Eigenstudium
Angebot	Sommersemester 8 SWS

2.6 Modulbeschreibung: Organisation therapeutischer Arbeit und Qualitätsmanagement

Titel des Moduls	Organisation therapeutischer Arbeit und Qualitätsmanagement
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 2.1, 2.2 und 2.4
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • den gesellschaftlichen Auftrag des Dienstleistungsbereichs Therapie reflektieren, die gesellschaftlichen, institutionellen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen analysieren und das eigene Handeln begründen • Kuration, Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsförderung als Auftrag der therapeutischen Berufe wahrnehmen und entsprechende Strategien entwickeln • Veränderungen im Berufsfeld wahrnehmen und Änderungsprozesse aktiv mitgestalten und steuern • Ressourcen auf sozialer Ebene erkennen und Konsequenzen für eine effektive therapeutische Versorgung ableiten und begründen • Umwelten so gestalten, dass Gesundheit gesichert und gefördert wird • ausgewählte Methoden zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Physiotherapie anwenden und bewerten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse des rechtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Rahmens • Kommunikation und Interaktion mit anderen Berufsgruppen • Schnittstellenanalysen • Teamarbeit, Kooperation mit anderen Berufsgruppen • Konflikte • Case-Management als gemeinsame Aufgabe verschiedener Berufsgruppen im Gesundheitswesen • Change Management • Erhebung der Qualität von Physiotherapie • Beurteilungs- und Analyse Kriterien zur Qualität von Ergotherapie/Physiotherapie
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Hurrelmann, K. (2000). Gesundheitssoziologie. Weinheim: Juventa. • Spörkel, H. et al. (1995). Total Quality Management im Gesundheitswesen. Weinheim: Psychologie Verlags Union • Wendt, W. R. (2001). Case-Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Freiburg i. Br.: Lambertus.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Übung, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	Wintersemester 8 SWS

Modulbeschreibungen im Bereich Ergotherapie

- 3.1 Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie
- 3.2 Fachbezogene Forschung in der Ergotherapie
- 3.3 Clinical Reasoning
- 3.4 Theoretische Grundlagen und neue Konzepte in der Ergotherapie
- 3.5 Berufstypische Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen
- 3.6 Organisation therapeutischer Arbeit und Qualitätsmanagement

3.1 Modulbeschreibung: Beruf und Arbeitsfeld

Titel des Moduls	Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • ein wissenschaftlich begründetes und professionelles Berufsverständnis entwickeln • unterschiedliche Arbeitsfelder der Ergotherapie und deren spezifische Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen reflektieren und zu anderen Gesundheitsberufen in Beziehung setzen • das Aufgabenfeld der therapeutischen Berufe im internationalen Vergleich analysieren • die gesellschaftlichen, gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen kennen lernen, analysieren und Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten • einen Überblick über Qualitätsentwicklung im eigenen Berufsfeld gewinnen • berufliche Belastungsfaktoren und mögliche Bewältigungsstrategien zueinander in Beziehung setzen sowie berufliche Motivationsfaktoren und Gratifikationssysteme auch im internationalen Vergleich analysieren und für sich nutzbar machen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenbedingungen und Veränderungen des Berufsfeldes • Berufsfelder bzw. Tätigkeitsfelder • Berufsverständnis/Therapieverständnis und ihre kennzeichnenden Elemente • Professionalisierung: Theorien und Anwendung • Prävention und Gesundheitsförderung • Qualitätsentwicklung • historische Entwicklung und internationaler Vergleich des Berufsfeldes • Motivationsforschung, Arbeitsbelastungen im therapeutischen Alltag mit Lösungsstrategien
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Badura, B. & Strodtholz, P. (1998). Soziologische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften, in K. Hurrelmann & U. Laaser (1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa. • Combe, A. & Helsper, W. (1996). Pädagogische Professionalität. Frankfurt a. M.: Suhrkamp. • Spörkel, H. et al. (1995). Total Quality Management im Gesundheitswesen. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
Lehrformen/ Veranstaltungformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung und/oder Klausur
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits, 30 Stunden Vorlesung, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 30 Stunden Übung, 180 Stunden Selbststudium
Angebot	Wintersemester 8 SWS

3.2 Modulbeschreibung: Fachbezogene Forschung in der Ergotherapie

Titel des Moduls	Fachbezogene Forschung in der Ergotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 4.1 und 3.1
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • einschlägige wissenschaftliche Studien verstehen, bewerten und nutzen • die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen auf die Berufspraxis beziehen • im Sinne einer evidence based practice zu einer Begründung und Reflexion des Berufshandelns beitragen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über mögliche Forschungsfragen im ergotherapeutischen Bereich • Überblick über Forschungsmethoden, die für Forschung in der Ergotherapie relevant sind • Erstellen einer eigenen Forschungsarbeit
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Atteslander, P. (2000). Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin: Walter de Gruyter. • Seale, J. (1998). Therapy research: process and practicalities. Oxford: Butterworth-Heinemann.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	Leistungsnachweis Hausarbeit (Forschungsarbeit)
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits, 30 Stunden Vorlesung, 30 Stunden seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Übung, 180 Stunden Selbststudium
Angebot	Sommersemester 8 SWS

3.3 Modulbeschreibung: Clinical Reasoning

Titel des Moduls	Clinical Reasoning
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 3.1, 3.2 und 3.4
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • die Systematik der Denk- und Entscheidungsprozesse in therapeutischen Situationen kennen lernen, bewusst machen und reflektieren • Clinical Reasoning in Situationen anwenden, einüben und internalisieren • Strukturen der Entscheidungsfindung wissenschaftlich analysieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Denk- und Entscheidungsprozesse während des Clinical Reasonings • Schritte des Denk- und Entscheidungsprozesses • Übertragung der Theorie auf die Praxis bzw. auf die therapeutische Situation
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Higgs, J. & Jones, M. (2000). Clinical reasoning in the Health Professions. Oxford: Butterworth-Heinemann. • Feiler, M. (2002). Klinisches reasoning in der Ergotherapie. Berlin: Springer. • Pesut, D. & Herman, J. (1999). Clinical Reasoning: the art and science of critical and creative thinking. Clifton Parc: Delmar Publishers..
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	Sommersemester 4 SWS

3.4 Modulbeschreibung: Theoretische Grundlagen und neue Konzepte in der Ergotherapie

Titel des Moduls	Theoretische Grundlagen und neue Konzepte in der Ergotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • sich mit Theorien und Modellen, die die Praxis ihres Faches begründen, kritisch auseinandersetzen • die professionelle Gestaltung therapeutischer Situationen wissenschaftlich begründen und reflektieren • die Bezugswissenschaften in ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Arbeitsfeldes und zur Weiterentwicklung im Berufsfeld Gesundheit heranziehen und beurteilen • neue Konzepte in der Wissenschaft der Ergotherapie kennen und deren Relevanz für die Praxis reflektieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Modelle in dem Fachgebiet Ergotherapie • relevante Theorien und Modelle in den weiteren Bezugswissenschaften (Rehabilitationswissenschaft, Therapiewissenschaft) • Theorien zu „Handlung“ als Grundlage des Berufsverständnisses • Neue Konzepte und deren Relevanz für die therapeutische Praxis
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Hagedorn, R. (2000). Ergotherapie – Theorien und Modelle: die Praxis begründen. Stuttgart: Thieme. • Hurrelmann, K. & Laaser, U. (1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa. • Koch, U. & Bengel, J. (2000). Grundlagen der Rehabilitationswissenschaft. Themen, Forschungsstrategien und Forschungsmethoden Berlin: Springer. • Marotzki, U. & Weber, P.(1999). Konzeptionelle Modelle für die ergotherapeutische Praxis. Berlin: Springer.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Übung, 180 Stunden. Selbststudium
Angebot	Wintersemester 8 SWS

3.5 Modulbeschreibung: Berufstypische Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen

Titel des Moduls	Berufstypische Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 3.1, 3.2 und 3.4
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftlich geleitet verschiedene fachtypische Aufgaben und Methoden kennen, auswählen und mit Blick auf die Ziele evaluieren • individuellen therapeutischen Bedarf unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes erheben • therapeutische Situationen professionell gestalten, begründen und reflektieren • PatientInnen, KlientInnen und deren Bezugspersonen im Hinblick auf deren Gesundheitsziele beraten und anleiten • die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen auf die Berufspraxis beziehen und im Sinne einer evidence based practise zu einer Begründung und Reflexion des Alltagshandelns gelangen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Therapieprozess – Assessment, Zielsetzung der Therapie, Durchführung, Methoden, Evaluation und Dokumentation • ergotherapeutische Diagnostik • Interaktion und Kommunikation mit PatientInnen, KlientInnen und Bezugspersonen • Anleitung und Beratung von PatientInnen, KlientInnen und Bezugspersonen • Case Management
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Brinkmann-Göbel, R. (2001). Handbuch für Gesundheitsberater. Bern: Hans Huber. • Brobst, R. A. (1997). Der Pflegeprozess in der Praxis. Bern: Hans Huber. • Wendt, W. R. (2001). Case-Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Freiburg i. Br.: Lambertus.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien, Übung
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits, 120 Stunden. seminaristischer Unterricht, 180 Stunden. Eigenstudium
Angebot	Sommersemester 8 SWS

3.6 Modulbeschreibung: Organisation therapeutischer Arbeit und Qualitätssicherung

Titel des Moduls	Organisation therapeutischer Arbeit und Qualitätssicherung
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 3.1, 3.2 und 3.4
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • den gesellschaftlichen Auftrag des Dienstleistungsbereichs Therapie reflektieren, die gesellschaftlichen, institutionellen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen analysieren und das eigene Handeln begründen • Kuration, Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsförderung als Auftrag der therapeutischen Berufe wahrnehmen und entsprechende Strategien entwickeln • Veränderungen im Berufsfeld wahrnehmen und Änderungsprozesse aktiv mitgestalten und steuern • Ressourcen auf sozialer Ebene erkennen und Konsequenzen für eine effektive therapeutische Versorgung ableiten und begründen • Umwelten so gestalten, dass Gesundheit gesichert und gefördert wird • ausgewählte Methoden zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Ergotherapie anwenden und bewerten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse des rechtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Rahmens • Kommunikation und Interaktion mit anderen Berufsgruppen • Schnittstellenanalysen • Teamarbeit, Kooperation mit anderen Berufsgruppen • Konflikte • Case-Management als gemeinsame Aufgabe verschiedener Berufsgruppen im Gesundheitswesen • Change Management • Erhebung der Qualität von Ergotherapie • Beurteilungs- und Analysekriterien zur Qualität von Ergotherapie
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Hurrelmann, K. (2000). Gesundheitssoziologie. Weinheim: Juventa. • Spörkel, H. et al. (1995). Total Quality Management im Gesundheitswesen. Weinheim: Psychologie Verlags Union • Wendt, W. R. (2001). Case-Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Freiburg i. Br.: Lambertus.
Lehrformen/ Veranstaltungformen	seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Übung, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	Wintersemester 8 SWS

Modulbeschreibungen im Bereich Gesundheitswissenschaften

- 4.1 Methodische Grundlagen
- 4.2 Gesundheitsversorgung
- 4.3 Grundlagen der Gesundheitswissenschaften
- 4.4 Prävention und Gesundheitsförderung
- 4.5 Politik und Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich

4.1 Modulbeschreibung: Methodische Grundlagen

Titel des Moduls	Methodische Grundlagen
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens • Verständnis für Grundlagen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten und Beurteilung der Aussagekraft von Untersuchungen • Lesen englischsprachiger Fachliteratur, Kommunikationsfähigkeit in Englisch
Lehrinhalte	Teilprüfung I: <ul style="list-style-type: none"> • Techniken wissenschaftlichen Arbeitens • wissenschaftliche Fragestellungen und Untersuchungsmethoden • Statistik • EDV Teilprüfung II: <ul style="list-style-type: none"> • Fachenglisch
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Atteslander, P. (1995). Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin: de Gruyter. • Bortz, J. (1999). Statistik für Sozialwissenschaftler (5. Aufl.). Berlin: Springer. • Gumm, H.-P. (1995). Einführung in die Informatik. Bonn: Addison-Wesley. • Theisen, M. R. (2000). Wissenschaftliches Arbeiten - Technik, Methodik, Form (10. Aufl.). (WiSt-Taschenbücher). München: Vahlen.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, Übungen, Diskussion und Projektarbeit
Prüfungsgestaltung	Teilprüfung I: Klausur im Umfang von max. 135 Minuten Teilprüfung II: Klausur im Umfang von max. 45 Minuten oder mündliche Prüfung im Umfang von max. 30 Minuten
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits, 120 Stunden seminarist. Unterricht, 180 Stunden Selbststudium
Angebot	jedes Wintersemester 8 SWS

4.2 Modulbeschreibung: Gesundheitsversorgung

Titel des Moduls	Gesundheitsversorgung
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der Strukturen der Gesundheitsversorgung und Beurteilung im Hinblick auf Gesundheitsziele • Beteiligung an der Konzeption von Gesundheitsversorgungssystemen und der Gestaltung von Schnittstellen • Sicherung der Qualität der gesundheitlichen Versorgung im Spannungsfeld zwischen ethischem und ökonomischem Handeln • interprofessionelle Konsensprozesse bezogen auf die Versorgungs- und Behandlungsqualität aus der jeweiligen beruflichen Perspektive mitgestalten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturen des Gesundheitssystems • rechtliche und ökonomische Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems • Schnittstellen ambulanter und stationärer Hilfesysteme • Gesundheitssystemanalyse, Gesundheitssystemforschung • Entwicklung, Planung und Management von koordinierten Angeboten
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Hurrelmann, K. & Laaser, U. (1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Fallstudien, seminaristischer Unterricht, Selbststudium
Prüfungsgestaltung	schriftliche Analyse eines Fallbeispiels als Hausarbeit
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 60 Stunden Präsenzzeit, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	jedes Wintersemester 4 SWS

4.3 Modulbeschreibung: Grundlagen der Gesundheitswissenschaften

Titel des Moduls	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Strukturen und Inhalte des interdisziplinären Arbeits- und Wissenschaftsfeldes „Gesundheitswissenschaft“. • Grundwissen über die Teildisziplinen des Lehrgebietes: Psychologie, Wirtschaft und Recht sowie Naturwissenschaften. • Sie üben die Analyse dieser wissenschaftlichen Disziplinen unter einer definierten Fragestellung im Hinblick auf ihren Beitrag zur Lösung von Gesundheitsproblemen und zur Gestaltung von Versorgungsstrukturen. Entsprechende Themenbereiche, die einer solchen interdisziplinären Herangehensweise bedürfen, sind zum Beispiel Schmerz, Alter, Tod und Sterben, Behinderung oder Hygiene.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • naturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche sowie ökonomische und rechtliche Grundlagen.
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Burchert, H. & Hering, T. (Hrsg.). (2002). Gesundheitswirtschaft. München: R. Oldenbourg. • Hurrelmann, K. & Laaser, U. (Hrsg.). (1998). Handbuch der Gesundheitswissenschaften. Juventa. • Klie, T. (2001). Rechtskunde. Das Recht der Pflege alter Menschen (7. Aufl.). Hannover: Vincentz. • Zimbardo, P. & Gerrig, R. J. (1999). Psychologie (7. Aufl.). Berlin: Springer.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, Interdisziplinärer seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	Hausarbeit
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits 60 Stunden seminarist.Unterricht + 120 Stunden Selbststudium
Angebot	Sommersemester, 4 SWS

4.4 Modulbeschreibung: Prävention und Gesundheitsförderung

Titel des Moduls	Prävention und Gesundheitsförderung
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Prävention und Gesundheitsförderung als Auftrag der Berufe im Gesundheitsbereich wahrnehmen • Analyse von Gesundheitsproblemen auf der individuellen Ebene sowie auf der Ebene von Bevölkerungsgruppen und Gemeinden • Strategien zur Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention anwenden und Konzepte für Gesundheit in unterschiedlichen Settings und für verschiedene Zielgruppen unter der Beteiligung der Betroffenen entwickeln und implementieren • Umwelten so gestalten, dass Gesundheitsförderung gesichert und Gesundheitsschädigung vermieden wird • interprofessionelle Konsensprozesse im Hinblick auf Prävention und Gesundheitsförderung gestalten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • theoretische Grundlagen von Gesundheit, Krankheit, Behinderung • Epidemiologie • Gesundheitsforschung • Planung, Gestaltung und Implementierung von Konzepten zur Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Hurrelmann, K. & Laaser, U.(1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien
Prüfungsgestaltung	Klausur und schriftliche Entwicklung eines Konzeptes zur Gesundheitsförderung als Hausarbeit, evtl. Projektarbeit
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 60 Stunden seminarist. Unterricht, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	jedes Sommersemester 4 SWS

4.5 Modulbeschreibung: Politik und Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich

Titel des Moduls	Politik und Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • kritische Analyse gesellschaftlicher und institutioneller Bedingungen, die die körperliche und geistige Unversehrtheit und die Würde des Menschen gefährden können • Analyse gesundheitsökonomischer Rahmenbedingungen und der bestehenden Handlungsspielräume • Analyse von Versorgungssystemen und -strukturen • Analyse und Nutzung der Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungsträger in Gesellschaft und Politik in Richtung auf die Gestaltung gesundheitsfördernder Lebenswelten • Teilnahme an und Gestaltung von relevanten gesellschaftlichen Prozessen, die sich auf Pflege und Gesundheit beziehen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen von Gesundheitspolitik, Gesundheitsökonomie, Gesundheitsrecht • Gesundheitsförderung als Bestandteil der Gesundheitspolitik • Gesundheitsberichterstattung • vergleichende Analyse gesundheitspolitischer Strategien • Planung und Verankerung von Gesundheitsförderung in allen Lebens- und Arbeitsbereichen der Gesellschaft • Öffentlichkeitsarbeit und Politikberatung
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Hurrelmann, K. & Laaser, U.(1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.
Lehrformen/ Veranstaltungformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung 30 Minuten
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits, 60 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	jedes Sommersemester 4 SWS

Modulbeschreibungen im Bereich Leitung und Management

- 5.2 Leistungswirtschaftliche Prozesse
- 5.3 Finanzwirtschaftliche Prozesse
- 5.4 Qualitätsmanagement
- 5.5 Betriebliche Führungsstrukturen und -prozesse

5.2 Modulbeschreibung: Leistungswirtschaftliche Prozesse

Titel des Moduls	Leistungswirtschaftliche Prozesse
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 4.4
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Strukturen und Inhalte der einzelnen Stufen des leistungswirtschaftlichen Prozesses in einem Unternehmen • das Kennengelernte wird auf Betriebe aus dem Gesundheitswesen übertragen • Fertigkeiten der konzeptionellen Vorbereitung, der Umsetzung und der Kontrolle von betriebswirtschaftlichen Entscheidungen aus den Bereichen der Beschaffung, Leistungserstellung, Leistungsverwertung (Absatz), Entsorgung und Logistik • rechtlich relevante Sachverhalte (insb. des Wirtschafts- und Strafrechts) kennen lernen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung • Leistungserstellung • Leistungsverwertung (Absatz) • Entsorgung und Logistik • Wirtschafts- und Strafrecht.
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Arens-Fischer, W. & Steinkamp, T. (2001). Betriebswirtschaftslehre. München: R. Oldenbourg. • Burchert, H. & Hering, T. (Hrsg.). (2002). Gesundheitswirtschaft. München: R. Oldenbourg. • May, A. & Schneemann, R. (Hrsg.). (1999). Vorschriften-Verzeichnis im Krankenhaus. (4. Aufl.). Kulmbach: Baumann GmbH & Co KG.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 ECT, 8 SWS + Selbststudium.
Angebot	Wintersemester; 8 SWS

5.3 Modulbeschreibung: Finanzwirtschaftliche Prozesse

Titel des Moduls	Finanzwirtschaftliche Prozesse
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 4.4 und 5.1
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Strukturen und Inhalte der finanzwirtschaftlichen Prozesse in einem Unternehmen • Am Beispiel von Betrieben und Einrichtungen aus dem Gesundheitswesen wird die Übertragung der kennengelernten Strukturen geleistet. • Fertigkeiten der konzeptionellen Vorbereitung, der Umsetzung und der Evaluation von betriebswirtschaftlichen Entscheidungen aus den Bereichen der Investition und Finanzierung • Insofern im Gesundheitswesen durch die Sozialgesetzgebung eine Vielzahl finanzwirtschaftlicher Struktur klar vorgeben ist, bilden diese den Inhalt der Auseinandersetzungen mit den rechtlichen Gegebenheiten. Dies lernen die Studenten einzuschätzen und zu bewerten.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Duale Finanzierung der Krankenhäuser • Einführung der diagnosegruppenbezogenen Fallpauschalen • Vergütung von ambulanten Leistungen mit Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigungen • Risikostrukturausgleich zur Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherungen
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Arens-Fischer, W. & Steinkamp, T. (2001). Betriebswirtschaftslehre. München: R. Oldenbourg. • Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. (2000). Übersicht über das Sozialrecht (6. Aufl.). Bonn. • Burchert, H. & Hering, T. (Hrsg.) (1999). Betriebliche Finanzwirtschaft. München: R. Oldenbourg. • Burchert, H. & Hering, T. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswirtschaft. München: R. Oldenbourg. • Sozialgesetzbuch (28. Aufl.). München: Beck-Texte im dtv.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits, 8 SWS + Selbststudium
Angebot	Sommersemester, 8 SWS

5.4 Modulbeschreibung: Qualitätsmanagement

Titel des Moduls	Qualitätsmanagement
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 4.4 und 5.1
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • sich innerhalb der Berufsgruppe über die Qualität im Allgemeinen und die Qualität der Versorgung und Arbeit im Gesundheitsbereich im Besonderen verständigen • ausgewählte Methoden zur Qualitätssicherung und -entwicklung pflegerischer und therapeutischer Arbeit bewerten und anwenden • die Qualität des Versorgungsangebotes auch unter den Kriterien der Effektivität und Effizienz der geplanten Maßnahmen vor dem Hintergrund des Versorgungsbedarfs von Patienten/Bewohnern sowie der Integration von Angehörigen oder Bezugspersonen ethisch begründet reflektieren und weiterentwickeln • Forschungsergebnisse aus Untersuchungen der Bezugswissenschaften hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die Qualität der organisatorischen Prozesse in Einrichtungen des Gesundheitswesens analysieren, überprüfen und nutzen. • die Lernmöglichkeiten innerhalb der Organisation für individuelle Anleitungs- und Einarbeitungssituationen im Sinne von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen nutzen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Begriffe Qualität, Dimensionen der Qualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung • Qualität als ein Prozess in der Organisation • Standards zur Messung von Qualität • Zertifizierung
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Ebel, B. (2001). Qualitätsmanagement. Konzepte des Qualitätsmanagements, Organisation und Führung, Ressourcenmanagement und Wertschöpfung. Herne, Berlin: NWB-Verlag. • Giebing, H.; Francois-Kettner, H. & Roes, M. (1999). Pflegerische Qualitätssicherung. Konzepte, Methode, Praxis. Bern: Huber. • Görres, S. (1999). Qualitätssicherung in Pflege und Medizin. Bern: Huber. • Masing, W. (1999). Handbuch Qualitätsmanagement (4. Aufl.), München: Carl Hanser.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen, Selbststudium.
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung.
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 4 SWS + Selbststudium.

5.5 Modulbeschreibung: Betriebliche Führungsstrukturen und -prozesse

Titel des Moduls	Betriebliche Führungsstrukturen und -prozesse
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 4.4, 5.1 und 5.2
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Strukturen und Inhalte von betrieblichen Führungsprozessen in einem Unternehmen • Am Beispiel von Betrieben und Einrichtungen aus dem Gesundheitswesen wird die Übertragung geleistet. • Fertigkeiten der konzeptionellen Vorbereitung, der Umsetzung und der Evaluation von betriebswirtschaftlichen Entscheidungen aus den Bereichen Rechnungswesen, Controlling, Führung, Personal und Organisation • Insofern Personalfragen in vielen Fällen eine rechtliche Komponente beinhalten, sind vor allem Fragen des Arbeitsrechtes der Inhalt der Auseinandersetzungen mit den rechtlichen Gegebenheiten in diesem Bereich. Diese werden kennen gelernt und reflektiert.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungswesen • Controlling • Organisation • Führung • Personalwirtschaft • Arbeitsrecht • Strafrecht.
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Arens-Fischer, W. & Steinkamp, T. (2001). Betriebswirtschaftslehre. München: R. Oldenbourg. • Burchert, H. & Hering, T. (Hrsg.). (2002). Gesundheitswirtschaft. München: R. Oldenbourg. • Klie, T. (2001). Rechtskunde. Das Recht der Pflege alter Menschen (7. Aufl.). Hannover: Vincentz. • Reinert, H. J. & Schulz, K.-P. (2001). Arbeitsrecht. Eine Einführung mit Fällen und Lösungen (3. Aufl.). Baden-Baden: NOMOS.
Lehrformen/ Veranstaltungformen	seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits, 8 SWS + Selbststudium
Angebot	Wintersemester, 8 SWS

Modulbeschreibungen im Bereich Angewandte Sozialwissenschaften

- 6.1 Kommunikation I
- 6.2 Kommunikation II
- 6.3 Gesundheitspsychologie
- 6.4 Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie

6.1 Modulbeschreibung: Kommunikation I

Titel des Moduls	Kommunikation I
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • kommunikative Kompetenzen auf mikrosozialer Ebene erwerben • Bewusstwerdung sozialer Wahrnehmungen fördern • Fähigkeiten für hilfreiche Gespräche schulen • (non-)verbale Intelligenz weiterentwickeln
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Psychologie der Kommunikation auf mikrosozialer Ebene • soziale Wahrnehmung • Gesprächsführung • Rhetorik
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Braun, R. (2001). Die Macht der Rhetorik. Frankfurt: Redline. • Rogers, C. (1961). Entwicklung der Persönlichkeit. Stuttgart: Klett. • Schulz von Thun, F. (1989). Miteinander reden 1-2. Reinbek: Rowohlt.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Seminar, seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits, 60 Stunden. seminaristischer Unterricht. 60 Stunden Selbststudium
Angebot	1x im Sommer (4 SWS)

6.2 Modulbeschreibung: Kommunikation II

Titel des Moduls	Kommunikation II
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 6.1
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • kommunikative Kompetenzen auf makrosozialer Ebene erwerben • Umgang mit Gruppendynamiken lernen • Umgang mit schwierigen Situationen lernen • Rückmeldungen geben und empfangen können
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Psychologie der Kommunikation auf makrosozialer Ebene • Gruppendynamik • Konfliktmanagement • Evaluation und Feedback
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Antons, K. (1992): Praxis der Gruppendynamik. Göttingen: Hogrefe. • Rechten, W. (1999): Angewandte Gruppendynamik. Weinheim: Beltz Psychologie-Verl.-Union. • Schulz von Thun, F. (1996): Miteinander reden 3. Reinbek: Rowohlt.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Seminar, seminaristischer Unterricht Übungen
Prüfungsgestaltung	Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	1 x im Winter (4 SWS)

6.3 Modulbeschreibung: Gesundheitspsychologie

Titel des Moduls	Gesundheitspsychologie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • die relativ junge Disziplin der Gesundheitspsychologie in ihren Grundideen verstehen und ihre Relevanz für die Zukunft der Humanwissenschaft erkennen • Stresstheorien und Bewältigungsmodelle hinsichtlich ihrer Bedeutung für Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen einschätzen • gesunde und pathologische Formen der Angst unterscheiden und in der Lage sein, mit Ängsten konstruktiv umzugehen • Phänomene des Schmerzes erkennen und sie beeinflussen • verschiedene Bewältigungsformen von Krankheit und Behinderung kennen lernen • Auswirkungen von Institutionalisierung auf Mitarbeiter, Patienten und Bewohner einordnen können
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Psychologie der Gesundheit • Stress und Stressbewältigung • Angst und Angstbewältigung • Schmerz und Schmerzbeeinflussung • Bewältigung von Krankheit und Behinderung <ul style="list-style-type: none"> • Institutionen im Gesundheits- und Pflegebereich
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Schwarzer, R. (1990): Gesundheitspsychologie. Göttingen: Hogrefe. • Schwarzer, R. (1992): Psychologie des Gesundheitsverhaltens. Göttingen: Verlag für Psychologie.
Lehrformen/ Veranstaltungformen	Vorlesung, Seminar, seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 60 Stunden seminaristischer Unterricht. 120 Stunden Selbststudium
Angebot	1x im Winter (4 SWS)

6.4 Modulbeschreibung: Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie

Titel des Moduls	Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge der Persönlichkeit anhand einschlägiger Theorien und Tests erkennen, entwickeln und fördern • Zusammenhänge zwischen der Arbeitsplatzgestaltung, -motivation, -zufriedenheit und -effektivität aufzeigen • Konzepte der Personalentwicklung und -führung kennen lernen • verschiedene Führungsstile und Managementmethoden voneinander unterscheiden und deren Folgen für Interaktionen einschätzen können • Phänomene des Burnout erkennen sowie Präventions- und Interventionsstrategien kennen und anwenden • die zunehmende Bedeutung des Themas Mobbing in der Arbeitswelt erkennen und nach ethisch vertretbaren Interventionsmöglichkeiten suchen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Persönlichkeitsdiagnostik, -entwicklung und -förderung • Arbeitsgestaltung, -motivation und -zufriedenheit • Personalentwicklung und -führung • Managementkonzepte und -methoden • Burnout • Mobbing
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Stengel, M. (1997). Psychologie der Arbeit. Weinheim: Beltz Psychologie-Verl.-Union. • Weinert, A. B. (1987). Lehrbuch der Organisationspsychologie. München: Psychologie-Verl.-Union
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, Seminar, seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits, 60 Stunden seminaristischer Unterricht. 60 Stunden Selbststudium
Angebot	1x im Sommer (4 SWS)